

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 19.09.2024 um 17:30 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024
- 4) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2024
- 5) Verabschiedung bisheriger Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- 6) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Prüfung der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2025
- 7) Sachstand und Ausblick der Maßnahme "HOMCity - a place to be (kommunal aktiv und mit jungen Menschen belebt)"
- 8) Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses
- 9) Verabschiedung bisheriger Mitglieder des Umlegungsausschusses
- 10) Bestellung von Mitgliedern für das Komitee für Städtepartnerschaften
- ) Geschlossene Abstimmung (TOP 11 bis TOP 22)
- 11) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten der Beschaffung eines Sperrmüllfahrzeuges für den Baubetriebshof
- 12) Außerplanmäßige Auszahlung für die Sanierung der Sanitärräume der Grundschulen Beeden, Sonnenfeld, Bruchhof-Sanddorf und Langenäcker
- 13) Überplanmäßige Auszahlung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Blieskasteler Straße in Beeden
- 14) Erhöhung Betriebskostenzuschuss an die Homburger Kultur gGmbH

- 14.1) Erhöhung Betriebskostenzuschuss an die Homburger Kultur gGmbH
- 15) 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015
- 16) 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015
- 17) Wiederaufbau/ Sanierung Burgmauer- Gustavsburg
- 18) Sanierung von Sanitäreanlagen an städtischen Schulstandorten
- 19) Neugestaltung -Umfeld ehemalige Hohenburgschule-
- 20) Bahntrassenradweg von Homburg nach Waldmohr
- 21) Feststellung Jahresabschluss 2022 und Verwendung des Ergebnisses 2022 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg
- 22) Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Bruchhof-Sanddorf
- 22.1) Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Bruchhof-Sanddorf
- 23) Allgemeine Unterrichtungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 24) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.05.2024
- 25) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.07.2024
- ) Geschlossene Abstimmung (TOP 26 bis TOP 33)
- 26) Einstellung einer Tiefbauingenieurin
- 27) Antrag auf Projektförderung 2024 für das Haus der Begegnung in der Spandauer Straße
- 28) Stundung von Gewerbesteuer
- 29) Personalisierung Geschäftsführung GEW ab 1.11.2024
- 30) Schülerbeförderung
- 31) Gewährung von Sonderzuschüssen an Sportvereine
- 32) Energielieferverträge- Gas und Strom
- 33) Entsorgung von Straßenkehricht und Bauschutt

34) Unterrichtungen

34.1) Aufschlüsselung des auszugleichenden Defizits der Kulturgesellschaft für das 2022

35) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung  
Michael Forster  
Bürgermeister

**2024/0384/100**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



## **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Niederschrift wird genehmigt.

### **Anlage/n**

- 1 NS Rat 16.05.2024 öffentlich (öffentlich)



## Niederschrift öffentlich

---

### Sitzung des Stadtrates

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 16.05.2024
<b>Sitzungsbeginn:</b>	17:35 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg

---

#### Anwesend

##### Vorsitz

Michael Forster

##### Mitglieder

Christine Caster	
Winfried Anslinger	bis TOP 31
Matthias Bächle	
Ulrike Bender	
Maren Berger	
Wilfried Bohn	
Simon Brixius	ab TOP 1.1
Thorsten Bruch	abwesend bei TOP 32
Patrick Cappel	
Pascal Conigliaro	
Michael Eckardt	abwesend bei TOP 28.2 bis TOP 30
Michael Eckhardt	
Peter Fuchs	
Dr. Eric Gouverneur	bis TOP 31, abwesend bei TOP 11
Vanessa Haas	
Franca Ingrao Grupico	
Frank Michael Karg	
Sevim Kaya-Karadağ	
Prof. Dr. Frank Kirchhoff	
Ute Kirchhoff	
Raimund Konrad	abwesend bei TOP 7
Nathalie Kroj	
Jörg Kühn	abwesend bei TOP 28.2 bis TOP 30

Katrin Lauer  
Markus Loew  
Suginthan Markandu  
Christine Maurer  
Dr. Stefan Mörsdorf  
Willibald Motsch  
Otwin Neumann  
Daniel Neuschwander  
Rolf Omlor  
Carola Piazolo  
Prof. Dr. Marc Piazolo  
Jürgen Portugall  
Michael Rippel  
Barbara Spaniol  
Florian Spaniol  
Siegfried Stolz  
Yvette Stoppiera-Wiebelt ab TOP 28.2  
Nurettin Tan  
Tim Friedrich Titt  
Axel Ulmcke  
Daniel Wiebelt ab TOP 28.2

Verwaltung

Jannis Dreißigacker  
Roland Ecker  
Claudia Kowollik  
Anke Michalsky  
Manfred Rippel  
Christina Schmidt  
Marita Seger  
Jürgen Simon  
Janine Petri  
Michael Braß  
Daniela Colling  
Michael Banowitz  
Jürgen Kruthoff  
Frank Missy  
Kerstin Puchner  
Ralf Weber

**Abwesend**

Mitglieder

Peter Böhm	unentschuldigt
Marianne Bullacher	entschuldigt
Markus Emser	entschuldigt
Peter Kaufmann	entschuldigt
Pascal Keßler	unentschuldigt
Melanie Loew	entschuldigt
Jürgen Lutter	entschuldigt

Ortsvorsteher

Reinhold Nesselberger

**Gäste:**

Elvir Memic (TOP 8)  
Sascha Zimmer (TOP 10)  
Fritz Lehmann (TOP 38)

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Stellungnahme zur Verteilung von Flugblättern im Gremium
- 1.2 Änderung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2024
- 4 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.03.2024
- 4.1 Einwand gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2024 (TOP 8) 2024/0217/100
- 5 Antrag der CDU-Fraktion: Sanierung der Jugendverkehrsschule Homburg zur Sicherstellung der Radfahrausbildung für die Grundschul Kinder 2024/0211/100
- 6 Antrag der CDU-Fraktion: Die Sicherheit bei Veranstaltungen durch ein Verkaufsverbot von Anscheinswaffen sowie die Prüfung von Waffenverbotszonen erhöhen 2024/0212/100
- 7 Zuschuss zum Homburger Musiksommer für das Jahr 2024 und nachträglich für das Jahr 2023 2024/0209/410
- 8 Einöder Straße 50- Nutzungsänderung der ehem. Schreinerei, Aufstockung, Herstellung von 12 Wohnungen; Gemarkung Beeden-Schwarzenbach 2024/0206/610
- 9 Mainzer Straße 59- Erweiterung des Bestandsgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus, Gemarkung Erbach-Reiskirchen 2024/0199/610
- 10 Am Ohligberg 26- Umbau und Ausbau eines Gebäudes (ehemals „Spelzenklamm“ ) mit Gästezimmer und einer Betriebswohnung zu einem Mehrfamilienwohnhaus; Gemarkung Einöd 2024/0205/610

11	Verleih Bühnenmobil und sonstiges Inventar an Vereine und sonstige Organisationen	2024/0194/BG
12	Beschaffung der FGTS-Containeranlage am Schulstandort Beeden einschließlich der Möbelausstattung	2024/0181/650
Geschlossene Abstimmung (TOP 13 bis TOP 27)		
13	Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites für die Kreisstadt Homburg für das Jahr 2024	2024/0104/200
14	Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Webenheim	2024/0141/200
15	Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Homburg	2024/0142/200
16	Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen für den Baubetriebshof zur Erfüllung städt. Pflichtaufgaben	2024/0148/200
17	Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erstausrüstung der Tiefbaukolonne „Heißasphalt-Trupp“ am BBH	2024/0150/200
18	Betriebskostenzuschuss 2024 an die Musikschule Homburg gGmbH	2024/0159/200
19	Betriebskostenzuschuss 2024 an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker	2024/0160/20
20	Betriebskostenzuschuss 2024 an die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Jahr 2024	2024/0161/200
21	Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Musikschule Homburg gGmbH	2024/0110/24
22	Wirtschaftsplan 2024 der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH	2023/0557/410-03
23	Wirtschaftsplan 2024 der GEW Management GmbH	2024/0111/24
24	Weiterführung der Partnerschaft für Demokratie	2024/0147/50

- |      |  |                  |
|------|--|------------------|
| 25   | Bebauungsplan "Südlich Schlehecke", Gemarkung Kirrberg, hier: Erneuter Entwurfsbeschluss   | 2024/0109/610-01 |
| 26   | Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Lagerfläche gem. ErsatzbaustoffVO   | 2024/0124/680    |
| 27   | Auftragsermächtigung Kauf einer Kompaktkehrmaschine  | 2024/0187/69     |
| 28   | Unterrichtungen  |                  |
| 28.1 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Unterrichtung zur Einrichtung zweier Fahrradzonen (Untere und Obere Allee/Kirrberger Str. sowie in der Birkensiedlung) | 2024/0213/100    |
| 28.2 | Arbeitskreis "'Gewalt gegen Frauen"  | 2024/0198/FB     |
| 28.3 | Machbarkeitsstudie "Altes Rathaus"- Marktplatz   | 2024/0193/650    |
| 29   | Allgemeine Unterrichtungen   |                  |
| 29.1 | Interaktiver Mängelmelder  |                  |
| 29.2 | Kino in Homburg  |                  |
| 29.3 | World Clean Up Day   |                  |
| 29.4 | Einweihungstermin Fahrradzone Birkensiedlung   |                  |
| 29.5 | Anlage am Friedhof Jägersburg  |                  |

# Protokoll

## Öffentlicher Teil

---

### 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

---

#### 1.1 Stellungnahme zur Verteilung von Flugblättern im Gremium zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der vor Beginn der Stadtratssitzung von RM Omlor verteilten Flugblätter merkt BM Forster an, dass ihm sehr missfalle, dass der Stadtrat zu derartigen Willensäußerungen missbraucht werde. Er stellt klar, dass sich die Stadtverwaltung deutlich von dieser Aktion distanzieren.

---

#### 1.2 Änderung der Tagesordnung ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende erklärt, dass es bezüglich des neu aufzunehmenden TOP „Am Ohligberg 26“ zu einem technischen Versehen gekommen sei, weswegen dieser nicht auf der Tagesordnung erschienen sei.

RM Omlor moniert, dass dieser Punkt zuvor nicht im Ortsrat Einöd behandelt worden sei.

Herr Banowitz gibt RM Omlor recht. Weiter führt er aus, dass Bearbeitungsfähigkeit, Vollständigkeit und Antragsingang erst nach der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 02. Mai 2024 zu verzeichnen gewesen seien. Man hätte den Ortsrat Einöd involviert, allerdings habe die Verwaltung keinen Einfluss darauf, wann ein Bauantrag eingehe. Die Genehmigungsfiktion sehe nach drei Monaten die Erteilung einer Baugenehmigung vor, sofern alle Voraussetzungen erfüllt seien. Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses sei jedoch erst auf den 07. September 2024 terminiert. Deswegen sei dies heute die letzte Gelegen-

heit, die Angelegenheit im Gremium zu beraten.

Herr Missy ergänzt, dass alternativ nur eine Eilentscheidung der Verwaltung möglich gewesen wäre. Deshalb habe man es bevorzugt, die Angelegenheit in die heutige Stadtratssitzung einzubringen, um eine demokratische Entscheidung ermöglichen zu können.

Hinsichtlich des zu vertagenden TOP 11 erkundigt sich RM Dr. Gouverneur, wie die Vereine in der Zwischenzeit vorgehen sollten. Aktuell sei es so, dass seitens der Stadt für Vereinsveranstaltungen nichts verliehen werde, obwohl es sich bei den Vereinen in aller Regel um Non-Profit-Organisationen handele.

Der Vorsitzende versichert, dass weiter vorgegangen werde, wie es derzeit auch der Fall sei: Die Verwaltung verleihe auf Zuruf, sofern das entsprechende Equipment, wie zum Beispiel der Bühnenwagen, verfügbar sei – jedoch ohne dass die Vereine einen Anspruch darauf hätten.

RM Stolz beantragt außerdem, den ursprünglichen TOP 25 (Beschaffung der FGTS-Containeranlage am Schulstandort Beeden) aus der geschlossenen Abstimmung herauszunehmen. Er habe bereits in der Sitzung des Ständigen Vergabeausschusses vom 08. Mai 2024 nicht dafür gestimmt, da für ihn an dieser Stelle noch Klärungsbedarf bestehe.

**Beschluss:** Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 10: „Dachreparaturarbeiten an der Mehrzweckhalle am Schulstandort Kirrberg“ wird als neuer TOP 37 in den nichtöffentlichen Teil verschoben.

TOP „Am Ohligberg 26 – Umbau und Ausbau eines Gebäudes (ehemals „Spelzenklamm“) mit Gästezimmer und einer Betriebswohnung zu einem Mehrfamilienwohnhaus; Gemarkung Einöd“ wird als neuer TOP 10 in die Tagesordnung aufgenommen.

TOP 11: „Verleih Bühnenmobil und sonstiges Inventar an Vereine und sonstige Organisationen“ wird in die Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrats vertagt.

TOP 25: „Beschaffung der FGTS-Containeranlage am Schulstandort Beeden einschließlich der Möbelausstattung“ wird auf Wunsch eines Ratsmitglieds aus der geschlossenen Abstimmung genommen und als neuer TOP 12 separat behandelt.

TOP 28.3: „Machbarkeitsstudie „Altes Rathaus“ – Marktplatz“ wird als Ergebnis der Fraktionsvorsitzendenbesprechung in die neue Amtszeit vertagt.

**Abstimmungsergebnis:** jeweils einstimmig

---

## 2 Einwohnerfragestunde

zur Kenntnis genommen

Es lagen keine Einwohneranfragen vor.

- 
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2024 ungeändert beschlossen

**Beschluss:** Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- 4 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.03.2024 zurückgezogen

- 
- 4.1 Einwand gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2024 (TOP 8) 2024/0217/100 ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21. März 2024 wird gemäß dem Einwand von RM Barbara Spaniol zu TOP 8 geändert beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- 5 Antrag der CDU-Fraktion: Sanierung der Jugendverkehrsschule Homburg zur Sicherstellung der Radfahrausbildung für die Grundschul Kinder 2024/0211/100 ungeändert beschlossen

RM Rippel trägt zur Begründung des Antrags der CDU-Fraktion vor, dass die Jugendverkehrsschule in die Jahre gekommen sei, was den baulichen Zustand betreffe. Einiges sei zwar repariert und saniert worden, wofür er dem Gebäudem-

nagement danke, dennoch solle zeitnah eine grundhafte Sanierung angegangen werden, insbesondere was die Räumlichkeiten der Verkehrsschule angehe. Auch wenn die Stadt die Sanierung grundsätzlich bereits auf der Agenda habe, sei es für die CDU-Fraktion wichtig, die Sanierung bereits jetzt politisch auf den Weg zu bringen, um die finanziellen Mittel für das Haushaltsjahr 2025 im Zuge der nach der Sommerpause anstehenden Haushaltsberatungen einplanen zu können. Dies sei auch im Hinblick auf den beim Land zu stellenden Förderantrag wichtig, damit die Fördermittel rechtzeitig abgerufen werden könnten.

Für RM Ute Kirchhoff sei der Antrag richtig und wichtig, weil die Jugendverkehrsschule für Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Beitrag in der Verkehrserziehung leiste. Insofern gebe sie dem Antrag volle Unterstützung. Man müsse jedoch bedenken, dass es den Kindern relativ wenig helfe, wenn sie vor Erlangen des Fahrradführerscheins zum Ende der Grundschulzeit die Regeln auf dem Verkehrsübungsplatz zwar lernten. Die Verkehrsräume seien allerdings derart zugestellt, dass Kinder sich dort kaum bewegen könnten. Deswegen müsse man dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche im Verkehrsraum ihren Platz bekämen, auf dem sie sich sicher und bequem bewegen könnten.

RM Bohn gibt an, die Gebäude der Jugendverkehrsschule zu kennen. Er verstehe den Antrag so, dass zunächst Aufwand und Kosten ermittelt werden sollten. Dem könne die SPD-Fraktion nur zustimmen.

Der Vorsitzende bestätigt, dass es vorerst insbesondere um die Ermittlung der Kosten gehe, damit die Sanierung in den anstehenden Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 eventuell auch berücksichtigt werden könne.

RM Barbara Spaniol führt für die Fraktion Die Linke aus, dass der Antrag insoweit einen aktuellen Bezug habe, als es im Frühjahr Bedarfszuweisungen für die Jugendverkehrsschule in Bexbach gegeben habe. Dies sei ein wichtiges Signal in Richtung Verkehrserziehung gewesen. Den Ausführungen von RM Ute Kirchhoff stimme sie zwar zu, allerdings müsse man die Sache auch singulär betrachten: Es gehe hier um die Jugendverkehrsschule und nicht um die Verkehrsbelastung an sich. Diese brauche die bestmögliche Ausstattung, weshalb man die Unterstützung des Landes auch nutzen sollte.

RM Ute Kirchhoff schlägt vor, einen Ortstermin zu vereinbaren, damit man sich einen Überblick verschaffen könne.

BM Forster weist darauf hin, dass es jedem freistehe, das Gelände zu besichtigen; RM Ute Kirchhoff könne aber gerne zu einem Ortstermin einladen.

**Beschluss:** Dem Antrag der CDU-Fraktion auf Vorlage eines Sanierungskonzepts für die Jugendverkehrsschule wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**6 Antrag der CDU-Fraktion: Die Sicherheit bei Veranstaltungen durch ein Verkaufsverbot von Anscheinswaffen sowie die Prüfung von Waffenverbotszonen erhöhen**

**2024/0212/100**  
verwiesen

RM Rippel trägt zur Begründung vor, dass es für beide Aspekte (Verkaufsverbot von Anscheinswaffen sowie Waffenverbotszonen) konkrete Anlässe gebe: Er verweist auf den Vorfall der Körperverletzung mithilfe eines Messers, der sich unlängst bei der vergangenen Osterkirmes ereignet habe. Außerdem sei ihm im Nachgang zum Jägersburger Strandfest im Sommer 2023 zugetragen worden, dass Jugendliche mit täuschend echten Anscheinswaffen, die sie an den Verkaufsbuden erworben oder gewonnen hätten, über das Veranstaltungsgelände flaniert seien. Er betont, dass die CDU-Fraktion weit davon entfernt sei, Homburg als neuen Kriminalitätshotspot darzustellen. So habe es bei vergangenen Großveranstaltungen wie der Homburger Braunacht oder der Bierwanderung keine Vorfälle gegeben. Dennoch sei eine Aufarbeitung der Vorfälle auf der Osterkirmes in politischer Hinsicht bisher nicht erfolgt, obwohl dies in der Öffentlichkeit im Nachgang sehr wohl ein Thema gewesen sei. Der CDU-Fraktion sei bewusst, dass die Einführung von Waffenverbotszonen kein einfaches Thema sei, bei dem es ein klares Ja oder Nein gebe. Deswegen habe man den Antrag explizit als ergebnisoffene Prüfbitte formuliert, da auch mildere Maßnahmen in Betracht kommen könnten. Es gehe hier nicht um Wahlkampfgeplänkel oder Effekthascherei, sondern um die Verbesserung der Sicherheit bei Veranstaltungen. Man verfolge mit dem Antrag das Ziel, die Beratung in die neue Amtsperiode nach der Sommerpause zu verweisen, damit dieser in den Ausschüssen ausführlich vorbehandelt werden könne.

---

**7 Zuschuss zum Homburger Musiksommer für das Jahr 2024 und nachträglich für das Jahr 2023**

**2024/0209/410**  
geändert beschlossen

Der Vorsitzende merkt an, dass bei diesem TOP ein Fehler unterlaufen sei, da der Zuschuss für das 2023 bereits beschieden und ausgezahlt worden sei. Es gehe also lediglich um den Zuschuss für das Jahr 2024.

**Beschluss:**

Die Gewährung des Zuschusses in Höhe von 60.000 € für das Jahr 2024 an die Interessengemeinschaft Homburger Altstadt e.V. wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- 8 Einöder Straße 50- Nutzungsänderung der ehem. Schreinerei, Aufstockung, Herstellung von 12 Wohnungen; Gemarkung Beeden-Schwarzenbach** **2024/0206/610** ungeändert beschlossen

Herr Banowitz erläutert, dass es hinsichtlich der TOP 8 bis 10, die zuvor nicht im Bau- und Umweltausschuss behandelt worden seien, aufgrund der anstehenden Sitzungsfreien Zeit zu der Situation käme, dass die Genehmigungsfiktion greife, unabhängig davon, ob über die Vorhaben beraten wurde oder nicht. Deswegen seien diese Punkte kurzfristig in die Tagesordnung aufgenommen worden.

Der Vorsitzende unterbricht Herrn Banowitz und weist eine Zuschauerin darauf hin, dass diese keine Fotoaufnahmen fertigen dürfe.

Herr Banowitz stellt das Vorhaben aus baurechtlicher Sicht vor.  
Die Präsentation des Bauprojekts übernimmt Herr Memic als Vorhabenträger.

Herr Banowitz empfiehlt dem Rat, das Einvernehmen herzustellen. Herr Missy ergänzt, dass es sich bei dem Vorhaben um eine klassische Nachverdichtung bzw. Nachnutzung handele, was orts- und bundespolitisch als Idealfall zu betrachten sei.

RM Ulmcke fragt nach, ob das an der Straße befindliche Gebäude mitgenutzt werde.

Herr Memic verneint dies.

RM Marc Piazolo erkundigt sich, ob es, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, um die Schaffung von zwölf Wohnungen gehe. Des Weiteren fragt er, wie das Vorhaben energetisch zu bewerten sei.

Herr Memic bestätigt dies ebenfalls und fügt hinzu, dass außerdem 14 Parkplätze hergestellt werden sollten. Es handele sich um neuwertige Gebäude mit Luftwärmepumpe. Darüber hinaus sei eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

Auf die Nachfrage von RM Bohn, wie groß die Wohneinheiten ungefähr werden sollten, gibt Herr Memic an, dass diese jeweils eine Größe von 40 bis 70 Quadratmetern aufweisen sollten.

RM Marc Piazolo erkundigt sich nach der Anzahl vorgesehener Fahrradstellplätze.

Herr Memic führt an, dass die diesbezügliche Planung noch nicht abgeschlossen sei. Es sei jedoch zu erwarten, dass mehr Fahrrad- als PKW-Stellplätze geschaf-

fen würden. Deswegen sei auch die Nähe zur Bushaltestelle sehr wichtig.

Für BM Forster sei dieses Projekt der Nachverdichtung sehr begrüßenswert.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- |   |  |  |
|---|--|--|
| 9 | <b>Mainzer Straße 59- Erweiterung des Bestandsgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus, Gemarkung Erbach-Reiskirchen</b> | <b>2024/0199/610</b><br>ungeändert beschlossen |
|---|--|--|

Herr Banowitz stellt das Projekt vor. Es gehe um eine Bestandsumnutzung hin von einem Drei- zu einem Zehn-Familienhaus. Wie bei TOP 8 bestehe auch hier die Problematik der Drei-Monats-Genehmigungsfiktion, weswegen man das Vorhaben in die heutige Ratssitzung eingebracht habe. Da der Vorhabenträger heute nicht vor Ort sein könne, habe die Verwaltung die Präsentation übernommen.

RM Bohn stellt klar, dass trotz der Namensgleichheit keine verwandtschaftliche Verbindung zu RM Kaya-Karadağ bestehe.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- |    |  |                      |
|----|--|----------------------|
| 10 | <b>Am Ohligberg 26- Umbau und Ausbau eines Gebäudes (ehemals „Spelzenklamm“ ) mit Gästezimmer und einer Betriebswohnung zu einem Mehrfamilienwohnhaus; Gemarkung Einöd</b> | <b>2024/0205/610</b> |
|----|--|----------------------|

Herr Banowitz gibt einen Überblick über die Historie der Bestandsbebauung. Die ehemalige „Spelzenklamm“ sei als Gastronomie genehmigt worden und werde derzeit als Eventlokalität genutzt, was dahingehend problematisch sei, dass das Gebäude weder technisch noch wirtschaftlich für diese Art der Nutzung hergestellt werden könne.

Auch wenn der Außenbereich, in dem sich das Vorhaben befinde, grundsätzlich von jeglicher Bebauung ausgenommen sei, gebe es Ausnahmen, nämlich wenn keine öffentlichen Belange entgegenstünden. Das Vorhaben sei deswegen nicht

im Ausschuss beraten worden, weil die Oberste Naturschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erst nach dem Zeitpunkt der letzten Sitzung eine Genehmigung in Aussicht gestellt hätten, ohne die eine Beratung zwecklos gewesen wäre.

Herr Zimmer stellt dem Rat das Projekt aus Vorhabenträgersicht vor. Es solle unter Berücksichtigung aktueller energetischer Anforderungen eine Umnutzung von temporärer Wohnnutzung hin zu dauerhafter Wohnnutzung erreicht werden.

RM Neuschwander merkt an, dass für den heutigen Abend erneut Starkregenereignisse vorhergesagt seien und der Ohligberg seines Wissens nach über dieses Grundstück mitentwässert werden solle. Er fragt, ob dies mit den neuen Eigentümern abgestimmt sei.

Herr Missy erklärt, dass das Nachbargrundstück zum Zwecke der Entwässerung vorgesehen sei.

RM Anslinger finde das Projekt grundsätzlich in Ordnung. Da es sich aber nach wie vor um Außenbereich handele, stelle sich für ihn die Frage, ob derartige Gebäude mit Bestandsschutz bei künftiger Erstellung eines Flächennutzungsplanes Auswirkungen auf diesen hätten. Das Entstehen einer Streusiedlung solle nämlich vermieden werden.

Herr Banowitz erläutert, dass mit der Entstehung einer Streusiedlung nicht zu rechnen sei. Das betreffende Gebäude genieße bereits heute aktiven Bestandsschutz. Falls dem Vorhaben zugestimmt werden sollte, gebe es einen neuen Bestandsschutz. Für den Fall, dass zukünftig eine Umnutzung vorgesehen sei, habe der Rat jederzeit die Möglichkeit, dieser nicht zuzustimmen. Dies führe im Außenbereich automatisch zum Abbruch.

Herr Missy fügt hinzu, dass eine Genehmigung nach § 35 Baugesetzbuch für den Außenbereich erteilt worden sei. Hierbei handele es sich bereits um eine Ausnahmegenehmigung.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**12 Beschaffung der FGTS-Containeranlage am  
Schulstandort Beeden einschließlich der  
Möbelausstattung**

**2024/0181/650**

RM Conigliaro positioniert sich generell gegen Containerlösungen für Unterrichtszwecke; wenn überhaupt, dürfe es sich dabei nur um kurzfristige Lösungen handeln. Die Situation an der Grundschule Einöd sei nahezu unerträglich, da dort der gesamte Schulhof mit Containern zugestellt sei. Kinder könnten sich weder richtig aufhalten, noch richtig spielen. Dies gelte ebenso für die Luitpoldschule und weitere Standorte im Stadtgebiet. Aus seiner Sicht sei derzeit für Beeden keine Eile geboten, da dort noch ein Schulgebäude zur Verfügung stünde, das für eine Nachmittagsbetreuung genutzt werden könnte. Hierfür müsse eine Genehmigung beim Ministerium für Bildung und Kultur beantragt werden. Auch gebe es zum Beispiel in der Langenäckerschule ungenutzte Räumlichkeiten.

Mit 620.000 Euro handele es sich um einen sehr hohen Betrag, der verausgabt werden solle. Deswegen müsse eine Zustimmung genau überlegt sein.

Da die Vorlage für ihn ohnehin zu wenig Informationen enthalte, sei die Sache noch nicht entscheidungsreif. Ihm fehlten insbesondere aussagekräftige Zahlen, um über einen solch hohen Betrag abstimmen zu können.

Zudem sei die Beeder Bürgerschaft gegen eine Containerlösung, was sich aus etlichen Gesprächen vor Ort ergeben habe.

Er stellt die Frage, wie viele Container aktuell in Homburg in Betrieb seien.

Er betont, dass die SPD grundsätzlich für Identität in den Stadtteilen stehe, wozu eine Infrastruktur mit Schulen vor Ort und in den Stadtteilen gehöre, nicht aber Container oder Zentralschullösungen.

Auch wenn er persönlich gegen die Beschaffung stimmen wolle, werde die SPD-Fraktion in dieser Frage unterschiedlich abstimmen.

RM Lauer habe sich zu diesem Thema lange mit der Schulleitung unterhalten. Auch für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen käme eine Containerlösung prinzipiell nur als Zwischenlösung in Betracht. Im Fall Beeden sei die Stellung von Containern intensiv in Absprache mit der Schulleitung, dem Träger sowie dem Schulamt geprüft worden. Alle Möglichkeiten habe man durchgesprochen, auch die von RM Conigliaro angesprochene Idee der Nachmittagsbetreuung im bestehenden Schulgebäude. Diese sei jedoch nicht möglich, da es beispielsweise nur einen PC-Raum gebe. Außerdem würden Kinder verschiedener Nationalitäten unterrichtet, was integrativen Unterricht erfordere. Zudem sei die Organisation der Verteilung des Lehrmaterials zwischen den Schulgebäuden nicht realisierbar, da es an Personal fehle. Dies führe auch dazu, dass die Beaufsichtigung der Kinder nicht gewährleistet werden könne.

Nach Ansicht von RM Lauer sei eine Containerlösung schnell umsetzbar. Auch hebt sie hervor, dass eine Verbindung zur bestehenden FGTS geplant sei. Zudem seien die Container in energetischer Hinsicht gut aufgestellt: Eine Belüftung sei

vorhanden, die Heizung modernisiert, die Wände im Vergleich zu älteren Containern nutzbar und die sanitäre Ausstattung optimal geregelt. Einen weiteren Vorteil sehe sie darin, dass das Schulgelände weiterhin nutzbar bliebe, da keine Einschränkungen auf dem Schulhof nötig seien. Da eine schnelle Lösung gebraucht werde, sehe sie für Beeden derzeit keine andere Lösung als die Aufstellung von Containern.

RM Barbara Spaniol stellt klar, dass sie hier als Ratsmitglied spreche, nicht aber als Kandidatin um das Amt der Landrätin. Man müsse in der Angelegenheit sachlich bleiben.

Sie stimmt RM Lauer zu. Klar sei, dass niemand von Containerlösungen begeistert sei. Klar sei auch, dass es sich bei Containern wenn überhaupt nur um notwendige Zwischenlösungen handeln dürfe. In Beeden sei dies, wie auch RM Lauer ausgeführt habe, gerade noch machbar. Es gebe eine Dringlichkeit, weil das Betreuungsangebot zu Beginn des nächsten Schuljahres stimmen und stehen müsse. Problem sei, dass baulich Vieles schleppend voranginge, weil die kommunalen Kassen klamm seien. Hier sehe sie auch das Land in der Pflicht, von dort hätte schon viel früher Unterstützung kommen müssen.

Es sei eine Zwischenlösung, von der niemand begeistert sei, aber auch gleichzeitig eine Möglichkeit, einiges an Engpässen aufzufangen. Darum gehe es hier heute; alles andere müsse danach als Dauerlösung richtig angegangen werden.

RM Rippel stellt fest, dass der Wahlkampf nun doch Einzug gehalten habe. Für ihn eigne sich dieses Thema nicht dazu, da man es auf dem Rücken der Kinder und Eltern austrage. Er bemängelt, dass die Stadt am Ende der Nahrungskette stehe und damit zu den ärmsten Schweinen gehöre.

Der Stadt entstünden Kosten in Höhe von 40 Millionen Euro, um die Grundschulen fit zu machen. Ungefähr den gleichen Betrag erhalte das Land als Förderung für das gesamte Saarland. Man könne sich also ausrechnen, wie viel Homburg davon abbekomme.

Er erachte es als unredlich, dass RM Conigliaro als Oberbürgermeister-Kandidat gegen die Containerlösung sei, nur weil er generell gegen Container sei.

RM Rippel betont, dass niemand für Container sei. Dennoch müsse man hier Realpolitik machen, also mit den Dingen, die man habe, umgehen. Entgegen der Erwartungen von vor 20 Jahren sei die Einwohnerzahl Homburg auf mehr als 44.000 gewachsen. Dies wirke sich massiv auf Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführende Schulen aus. Man müsse mit der geänderten Lage zurechtkommen, weswegen auch Containerlösungen in Betracht zu ziehen seien.

Zudem gebe es auch andere Beispiele: So werde in Neunkirchen ein kompletter Schulstandort in Containerbauweise errichtet – ohne massive Kritik. Im Regionalverband hingegen würde teilweise unter „Kann-Kindern“ gelost, wer in die Grundschule dürfe, da nicht genügend Kapazität vorhanden sei.

Er möge an die Informationsveranstaltung in Jägersburg erinnern. Dort hätten Eltern ihre Meinung zu den Containern an der Luitpoldschule teilweise geändert, Kinder gingen gerne zur Schule. Deswegen solle man nicht immer alles künstlich schwarzmalen.

BG Rippel stellt klar, dass er Container grundsätzlich auch nicht möge. Er sitze hier vorne nicht, um Politik zu machen, sondern um eine Pflicht zu erfüllen. Er müsse das Problem lösen und sehe derzeit keine andere Möglichkeit als die Aufstellung von Containern. Man brauche die Containeranlage unbedingt. Er möge den Eltern nicht erklären wollen, dass die Stadt es nicht hinbekommen habe und man jetzt schauen müsse, wie man klarkäme.

RM Conigliaro stellt erneut die Frage, wie viele Schulcontainer im Stadtgebiet aufgestellt seien.

Herr Ecker teilt mit, dass es in Einöd zwei Einheiten mit insgesamt sechs Klassenräumen gebe, in Bruchhof drei Anlagen mit insgesamt ebenfalls sechs Räumen. Am Standort Sonnenfeld gebe es eine große Anlage mit insgesamt sechs Räumen, während es in Kirrberg eine Anlage mit drei Räumen gebe. Die Luitpoldschule verfüge über insgesamt drei Anlagen mit ebenfalls sechs Klassenräumen. In Beeden würde es ebenfalls um eine Anlage mit drei Räumen gehen.

Für die Verwaltung sei es insbesondere bei den FGTS-Containern schwierig, genaue Zahlen zu planen, weil es sich um ein freiwilliges Angebot handele, das sich immer größerer Beliebtheit erfreue. Für den Standort Beeden gebe es 96 Anmeldungen; das Ministerium gebe 20 Kinder pro Einheit vor. Dies ergebe fünf Betreuungsräume, von denen zweieinhalb vorhanden seien. Abgedeckt würde damit also nur der Bedarf für das kommende Schuljahr.

RM Frank Kirchhoff stellt fest, dass es sich um ein komplettes Gebäude handele, da etliche Räume gebaut werden müssten. Er fragt, ob es seitens der Stadt ein Konzept gebe, wie man die Containerlösung lösen wolle, und wie sich dies zeitlich niederschlage.

BG Rippel könne im Augenblick nicht beantworten, wie lange es dauern werde. Dies hänge auch von den zur Verfügung stehenden Geldern ab. Die Stadt bekäme im Rahmen des Schulpaktes rund 4,7 Millionen Euro, was nicht sonderlich viel sei.

RM Frank Kirchhoff fragt weiter, ob geplant sei, die kleinen Schulen in den Stadtteilen zu erhalten, oder ob es Tendenzen gebe, einige Ortsteile zu bündeln mit eventueller Schaffung eines zentralen Neubaus, während die einzelnen Standorte saniert würden.

BG Rippel erklärt, es solle eine gebundene Ganztagschule geschaffen werden. Diese müsse zentral in Homburg gebaut werden, wo die Plätze auch benötigt würden. Bis dahin brauche es eine Zwischenlösung, weswegen er den Stadtrat um Zustimmung zur Beschaffung bitte.

### **Beschluss:**

Die Aufträge zur Beschaffung der FGTS-Containeranlage am Schulstandort Beeden einschließlich der Möbelausstattung werden nach erfolgter Ausschreibung direkt beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich beschlossen bei

- 36 Ja-Stimmen (9 CDU, 6 SPD, 8 Bündnis 90/Die Grünen, 4 AfD, 3 Die Linke, 4 FWG, 2 FDP)
- 3 Gegenstimmen (SPD)
- 1 Enthaltung (SPD)

---

**Geschlossene Abstimmung (TOP 13 bis TOP 27)**

- 
- |           |  |  |
|-----------|--|--|
| <b>13</b> | <b>Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites für die Kreisstadt Homburg für das Jahr 2024</b> | <b>2024/0104/200</b><br>ungeändert beschlossen |
|-----------|--|--|

**Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird zur Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 5.072.660,00 € ermächtigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- |           |  |  |
|-----------|--|--|
| <b>14</b> | <b>Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Webenheim</b> | <b>2024/0141/200</b><br>ungeändert beschlossen |
|-----------|--|--|

**Beschluss:**

Dem Angebot der EnBW Windinvest GmbH & Co. KG zur Kommunalabgabe für den Windpark Webenheim wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- |           |  |  |
|-----------|--|--|
| <b>15</b> | <b>Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Homburg</b> | <b>2024/0142/200</b><br>ungeändert beschlossen |
|-----------|--|--|

**Beschluss:**

Dem Angebot der Windpark „Auf der Weißen Trisch“ GmbH zur Kommunalabgabe für den Windpark Homburg wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- 16 Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen für den Baubetriebshof zur Erfüllung städt. Pflichtaufgaben **2024/0148/200** ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Beschaffung eines Multicar für den Friedhofstrupp, eines Kleinmüllfahrzeuges und eines Abfallsammelfahrzeuges für den Baubetriebshof in Höhe von 495.000 EUR wird bewilligt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- 17 Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erstausrüstung der Tiefbaukolonne „Heißasphalt-Trupp“ am BBH **2024/0150/200** ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erstausrüstung der Tiefbaukolonne „Heißasphalt-Trupp“ am BBH in Höhe von 234.500 EUR wird bewilligt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 
- 18 Betriebskostenzuschuss 2024 an die Musikschule Homburg gGmbH **2024/0159/200** ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Der Leistung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt an die Musikschule Homburg gGmbH für das Jahr 2024 in Höhe von max. 600.000 Euro wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

<b>19</b>	<b>Betriebskostenzuschuss 2024 an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker</b>	<b>2024/0160/20</b> ungeändert beschlossen
-----------	---	---

**Beschluss:**

Der Leistung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker für das Jahr 2024 in Höhe von 300.000 Euro wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

<b>20</b>	<b>Betriebskostenzuschuss 2024 an die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Jahr 2024</b>	<b>2024/0161/200</b> ungeändert beschlossen
-----------	--	--

**Beschluss:**

Der Leistung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt an die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Jahr 2024 wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

<b>21</b>	<b>Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Musikschule Homburg gGmbH</b>	<b>2024/0110/24</b> ungeändert beschlossen
-----------	---	---

**Beschluss:**

Der Jahresabschluss der Musikschule Homburg gGmbH zum 31.12.2022 wird festgestellt und der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

22      **Wirtschaftsplan 2024 der Homburger  
Kulturgesellschaft gGmbH**

**2023/0557/410-03**  
ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Der Wirtschaftsplan 2024 der Homburger Kultur gGmbH wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

23      **Wirtschaftsplan 2024 der GEW Management GmbH**

**2024/0111/24**  
ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die GEW Management GmbH wird zur Leistungserbringung an die Kreisstadt Homburg im Jahr 2024 beauftragt. Die Vorlage des Wirtschaftsplanes wird positiv zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

24      **Weiterführung der Partnerschaft für Demokratie**

**2024/0147/50**  
ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Weiterführung der Partnerschaft für Demokratie für eine Gesamtlauzeit von acht Jahren

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

25      **Bebauungsplan "Südlich Schlehecke", Gemarkung  
Kirrberg, hier: Erneuter Entwurfsbeschluss**

**2024/0109/610-01**  
ungeändert beschlossen



---

**28.1 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Unterrichtung zur  
Einrichtung zweier Fahrradzonen (Untere und Obere  
Allee/Kirrberger Str. sowie in der Birkensiedlung)**

**2024/0213/100**  
zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der geplanten Fahrradzone in der Birkensiedlung trägt RM Marc Pia-zolo vor, dass man bereits bemerkt habe, dass die Umsetzung im Gange sei, ebenso die erforderlichen Markierungsarbeiten. Hier gehe es lediglich um die Be-kanntgabe des Einweihungstermins. Des Weiteren werde um Mitteilung des Sachstandes zur Überplanung des Einmündungsbereichs B423/Cappelstraße durch den Landesbetrieb für Straßenbau gebeten sowie zur geplanten weiteren Fahrradzone im Bereich Obere/Untere Allee bzw. Kirrberger Straße.

Herr Missy bestätigt, dass sich die Fahrradzone in der Birkensiedlung in der Um-setzungsphase befinde. Auch sei eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Saarpfalz-Kreises zwecks Anbindung an die B423 erfolgt; zur Vermeidung von Schleichverkehren solle die Ampelschaltung nach Maßgabe der Ortspolizeibehör-de angepasst werden.

Bei den Planungen für den Bereich Obere und Untere Allee sei es zu Verzögerun-gen beim beauftragten Ingenieurbüro gekommen. Man habe sich allerdings heute nochmal mit der Fahrradbeauftragten abgestimmt; bereits vorliegende Pläne und Ideen der Verwaltung seien von dieser eingesehen worden.

Es sei vorgesehen, die Vorschläge zeitnah mit dem Ingenieurbüro zu besprechen, um in der kommenden Legislaturperiode eine Vorlage in den Rat einbringen zu können. Herr Missy hoffe trotz divergierender Vorstellungen auf eine Umsetzung. Diese Vorstellungen reichten von der Einrichtung einer Fahrradstraße bzw. einer Fahrradzone, über die Errichtung eines Radweges entlang der Einbahnstraße hin zu einem gegenläufigen Fahrradweg in der Obere Allee. Eine Problematik bestehe im Busverkehr, der insbesondere zu Stoßzeiten mit Fahrradverkehr zusammenträ-fe. Es seien also die Belange starker und schwacher Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen, was technische und verkehrsrechtliche Aufgabe zugleich sei.

---

**28.2 Arbeitskreis "Gewalt gegen Frauen"**

**2024/0198/FB**  
zur Kenntnis genommen

Frau Michalsky stellt die wesentlichen Ergebnisse des Arbeitskreises „Gewalt ge-gen Frauen“ vor.

RM Kaya-Karadağ bedankt sich für die Bildung des Arbeitskreises, dessen über-fraktionelle Zusammenarbeit sie lobe. Auch für sie sei Gewalt gegen Frauen kein Kavaliersdelikt, sondern eine Menschenrechtsverletzung, gegen die vorgegangen

werden müsse. Sie danke Frau Michalsky für die Begleitung und tatkräftige Unterstützung des Arbeitskreises und erhoffe sich, dass der neue Stadtrat hieran anknüpfe und diese wichtige Arbeit weiterführe.

RM Anslinger stimmt RM Kaya-Karadağ zu. Er habe in seinem Beruf solche Situationen erlebt und erinnere an seinen Vorschlag von vor 30 Jahren, in Homburg ein Frauenhaus zu gründen. Das Problem sei jedoch der nicht abzuschätzende Bedarf. Er frage, ob es dem Arbeitskreis gelungen sei, einen solchen festzustellen. Denn erst wenn ein Bedarf feststehe, könne die Stadt handeln.

Frau Michalsky verweist auf die Notwendigkeit einer aussagekräftigen Datenerhebung. Dies gestalte sich äußerst heterogen. Auch wenn ihr diverse Statistiken vorlägen, gehe man von einer 85-prozentigen Dunkelziffer aus. Darüber hinaus hätten sich nicht alle beanzeigten Vorfälle zum Zeitpunkt der Anzeige ereignet, sondern teilweise Jahre zurückgelegen. Je nach Organisation gebe es unterschiedliche Datenlagen, die sich zwar teilweise überschneiden, allerdings sei das Dunkelfeld enorm. Deswegen könne keine belastbare Aussage hinsichtlich eines eventuellen Bedarfs getroffen werden.

RM Anslinger frage weiter, ob nicht ein Mindestbedarf ermittelt werden könne. Da mehrere Frauenhäuser im Saarland betrieben würden, dürfte es seiner Ansicht nach aussagekräftige Erfahrungswerte geben, die es ermöglichen, zum Beispiel ein Angebot mit zunächst zwei Plätzen zu schaffen.

Die Frauenbeauftragte führt aus, dass es durchaus sinnvoll sei, nach Bereitstellung eines entsprechenden Angebots zu ermitteln, wie dieses angenommen würde. Hierfür seien jedoch auch die entsprechenden Mittel erforderlich; realisierbar sei dies nur im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

BG Rippel ergänze, dass auch beim Amt für Jugend, Senioren, Soziales und Integration derartige Fälle bekannt seien. Auch wenn er keine konkreten Zahlen nennen könne, sehe er zweifelsohne einen Bedarf für eine Einrichtung.

RM Barbara Spaniol bedanke sich zunächst bei Frau Michalsky für die tolle Koordination des Arbeitskreises. Es sei in der Tat problematisch, die Datenlage festzustellen. Für das östliche Saarland sehe sie auf jeden Fall einen Bedarf, dazu käme eine riesige Dunkelziffer. Sie sei froh, dass sie maßgeblich daran habe mitwirken können, die Landeskoordinierungsstelle zu schaffen. Das Thema sei mittlerweile Alltag und gehöre daher in den Vordergrund. Es müsse eine Schamgrenze überschritten werden und sei für Frauen mit Kindern schwer, passende Schutzräume zu finden. Deshalb sei es notwendig, die Initiative im nächsten Rat weiterzuführen.

---

**29 Allgemeine Unterrichtungen**

---

**29.1 Interaktiver Mängelmelder**

zur Kenntnis genommen

Der Vorsitzende stellt den über ein Geoinformationssystem neu bereitgestellten Mängelmelder vor. Die Nutzung sei direkt über die Homepage möglich, aber auch nach Installation der App „AEM“ auf dem Smartphone. „AEM“ stehe für Anregungs- und Ereignismanagement und stelle eine Karte bereit, die verschiedene Bereiche abbilde. So seien beispielsweise die Echt-Abfahrtszeiten des Busverkehrs abrufbar. Auch stelle die Karte Informationen zu den Bereichen Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Freizeit zur Verfügung. Damit sei ein weiterer Digital Service für Bürgerinnen und Bürger eingeführt worden. Er bittet das Gremium, die Anwendung zu testen.

---

**29.2 Kino in Homburg**

zur Kenntnis genommen

BM Forster informiert den Rat darüber, dass die Meldung kursiere, das Homburger Kino solle schließen. Er habe versucht, Gespräche mit Eigentümer und Betreiber zu führen, um auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Heute habe ihn dann die schlechte Nachricht ereilt, dass es keine Einigung geben werde. Der Eigentümer habe ihm jedoch versichert, dass es bereits einen neuen Betreiber gebe, der den Kinobetrieb baldmöglichst weiterführen wolle. Dies sei wiederum eine veröhnliche Nachricht.

---

### 29.3 World Clean Up Day

zur Kenntnis genommen

RM Marc Piazolo teilt mit, dass am 20. September 2024 der World Clean Up Day stattfindet. Er begrüßt es, wenn der Baubetriebshof die Gruppen wie im vergangenen Jahr logistisch mit Material unterstützen könne.

---

### 29.4 Einweihungstermin Fahrradzone Birkensiedlung

zur Kenntnis genommen

RM Marc Piazolo erkundigt sich nochmals, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die Fahrradzone Birkensiedlung offiziell eingeweiht werden solle.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Fahrradzone am 27. Mai 2024 um 17 Uhr vor Ort eröffnet werden solle. Er weist darauf hin, dass die Verkehrszeichen und Markierungen dennoch bereits seit ihrer Aufstellung bzw. Aufbringung rechtsgültig seien.

---

### 29.5 Anlage am Friedhof Jägersburg

zur Kenntnis genommen

RM Stolz führt aus, dass die Audioanlage in der Aussegnungshalle des Friedhofes Jägersburg im vergangenen Jahr repariert worden sei. Diese Woche habe allerdings eine Beisetzung stattgefunden; die Anlage habe zu dem Zeitpunkt weder innen noch außen funktioniert. Er habe mit einem zuständigen Mitarbeiter gesprochen und sei der Ansicht, dass die Anlage ersetzt werden müsse. Er bitte die Verwaltung um Prüfung.

BM Forster sichert zu, dass sich die Verwaltung dem Problem annehmen werde.

**2024/0228/10**

**öffentlich**

Informationsvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



## **Verabschiedung bisheriger Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	19.09.2024	Ö

### **Sachverhalt**

Die bisherigen Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden verabschiedet.

Es sind dies:

- Abel, Manfred
- Bentz, Claudia
- Ecker, Manfred
- Emser, Heiderose
- Emser, Markus
- Feix, Torsten
- Forster, Gerhard
- Friedrich, Klaus
- Kellner, Hans-Joachim
- Lauer, Katrin
- Maurer, Christine
- Morsch, Thomas
- Motsch, Volker
- Schindler, Anni
- Schultz, Achim
- Uhl, Markus

### **Anlage/n**

Keine

**2024/0423/100**

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



## **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Prüfung der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2025**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Anlage/n**

- 1 SR 19.09.2024 Antrag auf Prüfung Wiederkehrende Beiträge (öffentlich)



**Stadtratsfraktion Homburg/Saar**

Fraktionsvorsitz Prof. Dr. Marc Piazolo

StV Katrin Lauer

StV Prof. Dr. Frank  
Kirchhoff

Datum | 09.09.2024

An den  
Bürgermeister der Kreisstadt Homburg  
Herrn Michael Forster  
Rathaus am Forum  
66424 Homburg

**Antrag – Prüfung der Einführung von Wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2025**

TOP für die Sitzung des Stadtrates am 19.09.2024

Sehr geehrter Bürgermeister, lieber Michael Forster,

als Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragen wir die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Prüfung der Einführung von Wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2025“ für die Sitzung des Stadtrates am 19. September 2024.

Begründung

Die städtische Verkehrsinfrastruktur (Zustand der Straßen, Kanäle) ist in einigen Wohngebieten unserer Stadt aufgrund ihres Alters stark überholungsbedürftig. Der Investitionsstau ist groß. Bei einer Instandsetzung können erhebliche Beteiligungskosten auf die Anlieger zukommen. Um diese finanzielle Belastung für die anliegenden Grundstückseigentümer tragfähiger zu gestalten und zeitlich zu strecken (bis zu 5 Jahre), bietet der Gesetzgeber im Saarland den Kommunen die Möglichkeit der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen an.<sup>1</sup>

Im Hinblick auf die anstehenden Haushaltsberatungen halten wir es für sinnvoll, dass die Verwaltung die Einführung prüft und in der Haushaltsklausurtagung hierüber berichtet. Auf der Grundlage dessen könnte im Nachgang über die Einführung im Stadtrat entschieden werden.

Dem Aufwand durch die Einführung sind der Ertrag (zügiger Abbau des Investitionsstaus und Entzerrung der finanziellen Belastung) gegenüberzustellen.

Der Stadtrat erteilt der Verwaltung den entsprechenden Prüfauftrag.

Freundliche Grüße

Marc Piazolo

---

<sup>1</sup> Vgl. §8a Kommunalabgabengesetz (Bekanntmachung vom 29. Mai 1998)

2024/0379/80

öffentlich

Informationsvorlage

80 - Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing

Bericht erstattet: Pfeiffer, Dagmar



## Sachstand und Ausblick der Maßnahme "HOMCity - a place to be (kommunal aktiv und mit jungen Menschen belebt)"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	19.09.2024	Ö

### Sachverhalt

In Zeiten von Veränderung und Neuausrichtung von Innenstädten stellt sich die Frage, wie Innenstadtattraktivität zukünftig realisiert wird. In Homburg wird mit Mitteln des Saarlandes Innovation verprobt. Neben datenbasiertem Ansiedlungsmanagement (Modul 1) wird auch das Thema „Jugend“ (Modul 2) angegangen. Was erwartet die Zielgruppe von morgen und welche Themen motiviert sie, in die Stadt zu kommen? Ein innerstädtischer Leerstand (Talstraße 38) ist der Ort, wo dies im Alltag der Menschen erprobt werden soll.

Herr Boris Hedde, Geschäftsführer der IFH Köln GmbH ([www.ifhkoeln.de](http://www.ifhkoeln.de)), die in Gemeinschaft mit der LeAN GmbH ([www.le-an.de](http://www.le-an.de)) den Auftrag zur Leistungserbringung erhielt, stellt das Projekt „HOMCity – a place to be (kommunal aktiv und mit jungen Menschen belebt)“ im Rahmen des Förderprogramms für Kommunen zur Stärkung des saarländischen Einzelhandels in Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren (Zukunftskonzept für den Handel im Saarland 2030) vor.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

Keine

2024/0236/10

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



## Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter.

### Sachverhalt

Gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen (UmlegungsausschussV) hat der Stadtrat einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist mind. eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Es wird vorgeschlagen, den Umlegungsausschuss mit folgenden Mitgliedern zu bestellen:

- Herrn Vermessungsrat Markus Bies**  
als Vorsitzender mit Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen  
**Frau Verena Simon**  
als Stellvertreterin
- Herrn Rechtsanwalt Dieter Knicker**  
als Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst  
**Herrn Thomas Baumann**  
als Stellvertreter
- Frau Dipl.-Ing. (FH) Edith Stahl**  
als Sachverständige für die Bewertung von Grundstücken  
**Herrn Dipl.-Ing. Norbert Jeziorski**  
als Stellvertreter
- Zwei Mitglieder, die dem Stadtrat angehören nebst Vertreter(in)**  
Entsprechend der Stärke der im Stadtrat vertretenen

Parteien/Wählergruppen ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung:

CDU 2 Sitze  
SPD 1 Sitz  
AfD 1 Sitz

Alle Vorgeschlagenen wurden befragt und sind bereit, das Amt weiterzuführen bzw. zu übernehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

Keine

**2024/0237/10**

öffentlich

Informationsvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



## **Verabschiedung bisheriger Mitglieder des Umlegungsausschusses**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	19.09.2024	Ö

### **Sachverhalt**

Herr Björn Degel wird dem Umlegungsausschuss künftig nicht mehr angehören.

### **Anlage/n**

Keine

**2024/0391/100**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



## **Bestellung von Mitgliedern für das Komitee für Städtepartnerschaften**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat legt die Zahl der Mitglieder des Komitee für Städtepartnerschaften fest und bestellt aus seinen Reihen die Mitglieder für das Komitee für Städtepartnerschaften.

### **Sachverhalt**

Nachdem in der Amtszeit 2014 – 2019 das Komitee für Städtepartnerschaften aus 9 Ratsmitgliedern bestand, bestellte der Stadtrat für die Amtszeit 2019 -2024 aus seinen Reihen zehn Mitglieder für das Komitee für Städtepartnerschaften.

Im Komitee waren alle im Rat vertretenen Parteien/Wählergruppen vertreten, wobei in der letzten Amtszeit die drei stärksten im Rat vertretenen Parteien/Wählergruppen jeweils 2 Mitglieder, die übrigen 1 Mitglied stellten:

CDU	2 Mitglieder
SPD	2 Mitglieder
GRÜNE	2 Mitglieder
AfD	1 Mitglied
LINKE	1 Mitglied
FWG	1 Mitglied
FDP	1 Mitglied

Im jetzigen Rat sind CDU, SPD und AfD als die drei stärksten Parteien vertreten.

### **Anlage/n**

Keine

2024/0313/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Seger Marita, Simon Jürgen



## Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten der Beschaffung eines Sperrmüllfahrzeuges für den Baubetriebshof

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Mehrkosten der Beschaffung eines Sperrmüllfahrzeuges für den Baubetriebshof in Höhe von 60.000 EUR wird bewilligt.

### Sachverhalt

Das bisherige Sperrmüllfahrzeug musste aufgrund erheblicher Mängel bereits im Sept. 2023 stillgelegt werden. Um die Pflichtaufgabe (Sperrmüllabfuhr) erfüllen zu können, wurde ein Ersatzfahrzeug angemietet. Die Kostenschätzung für eine Ersatzbeschaffung lag damals bei ca. 180.000 Euro. Der Stadtrat hatte daher am 07.11.2023 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 180.000 EUR bewilligt. Durch eine falsche Kilometerangabe des Anbieters, welche zur Kostenschätzung herangezogen wurde und durch Preissteigerungen auf dem Fahrzeugmarkt, hat sich nun herausgestellt, dass noch ca. 60.000 EUR fehlen, um das Fahrzeug beschaffen zu können. Zur Sicherstellung der Finanzierung des Sperrmüllfahrzeuges in Höhe von 240.000 EUR sind daher zusätzlich noch 60.000 EUR überplanmäßig zu bewilligen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben aus übertragbaren investiven Finanzansätzen des Vorjahres beim Produkt 54100110 (Verkehrsflächen, Bau und Erhaltungslast der Stadt) bei der Maßnahme 120 Ausbau Obere und Untere Allee. Die Realisierung dieser Maßnahme ist in die Folgejahre verschoben und wird ggfls. nachfinanziert.

### Finanzielle Auswirkungen

**Anlage/n**  
Keine

2024/0328/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



## Außerplanmäßige Auszahlung für die Sanierung der Sanitärräume der Grundschulen Beeden, Sonnenfeld, Bruchhof-Sanddorf und Langenäcker

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der außerplanmäßigen Auszahlung für die Sanierung der Sanitärräume der Grundschulen Beeden, Sonnenfeld, Bruchhof-Sanddorf und Langenäcker wird zugestimmt.

### Sachverhalt

An den Grundschulen Beeden, Sonnenfeld, Bruchhof-Sanddorf und Langenäcker besteht Sanierungsbedarf an den Sanitäranlagen.

Die baulichen Maßnahmen waren bislang wegen fehlender Finanzmittel noch nicht im Haushalt 2024 berücksichtigt worden.

Nachdem im Laufe des Jahres das Landesförderprogramm „Schulbauprogramm BAUSTEIN für Kommunen“ installiert wurde, stehen jetzt schon dafür die finanziellen Mittel für die Kommunen zur Verfügung.

Darin werden insgesamt 15 Millionen Euro aus dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ für saarländische Kommunen bereitgestellt.

Ein Teilprogramm daraus, dem sogenannten „Sofort-Programm Gemeinden“ sieht für die Stadt Homburg einen Anteil von rd. **640.000,00 EUR** vor.

Die Förderung ist u.a. auch für die Sanierung von Sanitärräumen (inkl. Barrierefreiheit) in Grundschulen vorgesehen.

An den Standorten besteht folgender Bedarf:

- GS Beeden/ WC- Anlage- Hauptgebäude	190.000,00 EUR
- GS Sonnenfeld/ WC- Anlage Turnhalle	185.000,00 EUR
- GS Bruchhof-Sanddorf/ WC- Anlage Pausenhalle	170.000,00 EUR

- GS Langenäcker/ WC- Anlage Turnhalle  
Insgesamt:

95.000,00 EUR  
**640.000,00 EUR**

Die erforderliche außerplanmäßige Auszahlung wird in voller Höhe durch den vorgesehenen Zuschuss gegenfinanziert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n**  
Keine

**2024/0352/200**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



## **Überplanmäßige Auszahlung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Blieskasteler Straße in Beeden**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der überplanmäßigen Auszahlung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Blieskasteler Straße wird zugestimmt.

### **Sachverhalt**

Im Bereich der Blieskasteler Straße in Beeden wird die Straßenbeleuchtung erneuert.

Die ursprünglich kalkulierten Ausbaukosten in Höhe von insgesamt 300.000 EUR reichen nicht aus.

Das Angebot der Stadtwerke Homburg GmbH zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungskabel in der Blieskasteler Straße ging von einem inhaltsgleichen Austausch gemäß Planstand aus.

Erst während der Arbeiten und in Rücksprache mit den Vertragspartnern zur Straßenbeleuchtung hat sich herausgestellt, dass die vorhandenen Bestandsleitungen mit den Plänen im Sinne Anbindungen an Verteilerschränke und Steuerung nicht übereinstimmen.

Entsprechend und unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung vorhandener Straßenbeleuchtung wurden enorme Mehraufwendungen an Steuer- und Versorgungskabel in den einzelnen aufeinanderfolgenden Bauabschnitten der SWH-Großmaßnahme unausweichlich.

Die tatsächlich in Rechnung gestellten Leistungen sind im Rahmen der bekannten Prüfproblematik nachvollziehbar und bilden die zweifelsfrei erbrachte Leistung und in Betrieb genommene Anlage ab.

Es müssen daher noch überplanmäßig Finanzmittel in Höhe von 150.000 EUR für die unvorhergesehenen und erforderlichen Mehrkosten zur Verfügung gestellt werden.

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung werden Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben.

Insoweit erfolgt eine Gegenfinanzierung der Mehrkosten durch einen Mehrertrag bei den im Nachgang noch abzurechnenden Ausbaubeiträgen in Höhe von 50 v.H. (Anliegeranteil) insgesamt 75.000 EUR.

Der erhöhte Kommunalanteil zur Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben im Produkt öffentliche Beleuchtung (54100300), allgemeine Investitionsmaßnahmen (001), Auszahlung für die Herstellung von Betriebsvorrichtungen / Straßenbeleuchtung (Konto 783604) in Höhe von ebenfalls 75.000 EUR.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

Keine

2024/0364/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Leiter Beteiligungsmanagement



## Erhöhung Betriebskostenzuschuss an die Homburger Kultur gmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	05.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Betriebskostenzuschuss an die Homburger Kultur gmbH wird um 200 T€ erhöht.

### Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2022 der Homburger Kultur gmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 259.772,10 € aus, was zum 31.12.2022 zu einem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ von 199.939,00 € führt. Somit ergibt sich eine bilanzielle Überschuldung, die nur dann nicht zur Insolvenz der Gesellschaft führt, wenn der Gesellschafter Stadt Homburg den Fehlbetrag in voller Höhe übernimmt.

### Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Belastung des Haushaltes 2023 der Stadt in Höhe von 200 T€.

### Anlage/n

Keine

**2024/0364/24-01**

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Leiter Beteiligungsmanagement



## **Erhöhung Betriebskostenzuschuss an die Homburger Kultur gGmbH**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Betriebskostenzuschuss an die Homburger Kultur gGmbH wird um 200 T€ erhöht. Die Mittel werden überplanmäßig aus dem Haushalt 2023 der Stadt bereitgestellt.

### **Sachverhalt**

Der Jahresabschluss 2022 der Homburger Kultur gGmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 259.772,10 € aus, was zum 31.12.2022 zu einem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ von 199.939,00 € führt. Somit ergibt sich eine bilanzielle Überschuldung, die nur dann nicht zur Insolvenz der Gesellschaft führt, wenn der Gesellschafter Stadt Homburg den Fehlbetrag in voller Höhe übernimmt.

Im Jahre 2023 stehen noch Mittel zur Verfügung, da die im Haushalt geplante Kreisumlage nicht in der geplanten Höhe benötigt wurde. Der Betrag in Höhe von 200 T€ ist überplanmäßig bereitzustellen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzliche Belastung des Haushaltes 2023 der Stadt in Höhe von 200 T€. Ausgleich durch Minderung der Kreisumlage.

### **Anlage/n**

Keine

**2024/0325/500**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

50/1 - Senioren, Soziales und Integration

Bericht erstattet: Anette Weidler



### **3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	05.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

#### **Beschlussvorschlag**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015 wird beschlossen.

#### **Sachverhalt**

Durch den Wegfall der bisherigen Ortsvertrauensleute ist die Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015 anzupassen.

Des Weiteren wird die in § 6 der Satzung festgelegte Einladungsfrist zur konstituierenden Sitzung von 60 Tagen auf 100 Tage erweitert, um die organisatorische Umsetzung besser gewährleisten zu können.

Die Höchstmitgliederzahl wird zudem – wie generell bei Gremienzusammensetzungen üblich - auf eine ungerade Zahl festgesetzt, um bei Anwesenheit aller Beiratsmitglieder und deren positiver oder negativer Stimmabgabe die einfache Mehrheit zu erreichen.

Im Zuge dieser Anpassungen erfolgen ebenso klarstellende Formulierungen auch im Hinblick auf eine Harmonisierung mit der Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Änderungsvorschläge sind in beiliegender Synopse dargestellt und im Einzelnen erläutert.

#### **Anlage/n**

- 1 x 3. Änderungssatzung Seniorenbeirat (öffentlich)
- 2 x Synopse Änderung Seniorenbeiratssatzung (öffentlich)

---

### **3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit § 50a KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 19. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Seniorenbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 23 Mitgliedern.“
2. Nach § 3 Abs. 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:  
„(2) Die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Homburg ist originäres Mitglied des Seniorenbeirates.  
(3) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Seniorenbeauftragten durch Wahl.  
(4) Bei der Benennung der weiteren Mitglieder sollten Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.“
3. Der bisherige § 3 Abs. 2 wird § 3 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Seniorenbeauftragten bestellt.“
4. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Benennung der weiteren Mitglieder erfolgt aufgrund folgender Vorschläge:
  - 3 Mitglieder auf Vorschlag der Homburger Bevölkerung
  - 3 Stadtratsmitglieder auf Vorschlag des Stadtrates
  - 3 Mitglieder aus den Reihen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
  - 3 Mitglieder auf Vorschlag der kultur- und sporttreibenden Vereine
  - 10 Mitglieder aufgrund von Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenan-

---

gelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonisches Werk, Sozialverband Deutschland, VdK, Homburger Gewerbeverein, Akademie für Ältere). Jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben.“

5. Der bisherige § 3 Abs. 5 wird § 3 Abs. 7 und erhält folgende Fassung:  
„(7) Die Homburger Bevölkerung und die vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 6 werden über die Tagespresse zur Abgabe von Vorschlägen bzw. Bewerbungen für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufgefordert.“
6. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird § 3 Abs. 8.
7. Der bisherige § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 9.
8. Der bisherige § 3 Abs. 4 wird § 3 Abs. 10.
9. In § 6 Abs. 2 S. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 20. September 2024

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Michael Forster  
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**Synopse zum Tagesordnungspunkt  
„3. Änderung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015“**

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterung
<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht <b>aus bis zu 22 Mitgliedern. Jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben.</b></p>	<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht <b>aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 23 Mitgliedern.</b></p>	<p>Der Seniorenbeirat soll sich künftig aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen. Die Höchstzahl soll 23 Personen nicht überschreiten. Die Stellvertretungsregelung wird künftig in Abs. 6 geregelt sein.</p>
	<p>(2) <b>Die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Homburg ist originäres Mitglied des Seniorenbeirates.</b></p>	<p align="center">Bisher Abs. 3 Satz 1</p>
	<p>(3) <b>Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Seniorenbeauftragten durch Wahl.</b></p> <p>(4) <b>Bei der Benennung der weiteren Mitglieder sollten Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.</b></p>	<p>Die Bestellung, aber auch eine mögliche Abberufung der/des Seniorenbeauftragten obliegt dem Stadtrat und erfolgt durch Wahl (klarstellende Formulierung und Harmonisierung mit der Behindertenbeiratssatzung)</p> <p>*** Zu 55. Lebensjahr: siehe unten Anmerkung zum bisherigen Abs. 5</p>
<p>(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Seniorenbeauftragten <b>benannt.</b></p>	<p>(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Seniorenbeauftragten <b>bestellt.</b></p>	<p>Das Wort „benannt“ wird klarstellend durch das Wort „bestellt“ ersetzt. Die Benennung erfolgt laut Satzung durch den Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss aufgrund der eingegangenen Vorschläge.</p>
<p>(3) <b>Die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Homburg ist originäres Mitglied des Seniorenbeirates.</b> Die Benennung der weiteren Mitglieder erfolgt aufgrund folgender Vorschläge:</p> <p>3 Mitglieder auf Vorschlag der Homburger Bevölkerung</p> <p>3 Stadtratsmitglieder auf Vorschlag des Stadtrates</p> <p>3 Mitglieder aus den Reihen der Ortsvorsteher <b>und Ortsvertrauensleute</b></p> <p>3 Mitglieder auf Vorschlag der kultur- und sporttreibenden Vereine</p> <p><b>9 Mitglieder</b> aufgrund von Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonisches Werk, Sozialverband Deutschland, VdK, Homburger Gewerbeverein, Akademie für Ältere), <b>wobei jede Organisation jeweils nur ein Mitglied vorschlagen darf.</b></p>	<p>(6) Die Benennung der weiteren Mitglieder erfolgt aufgrund folgender Vorschläge:</p> <p>3 Mitglieder auf Vorschlag der Homburger Bevölkerung</p> <p>3 Stadtratsmitglieder auf Vorschlag des Stadtrates</p> <p><b>3 Mitglieder aus den Reihen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher</b></p> <p>3 Mitglieder auf Vorschlag der kultur- und sporttreibenden Vereine</p> <p><b>10 Mitglieder</b> aufgrund von Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonisches Werk, Sozialverband Deutschland, VdK, Homburger Gewerbeverein, Akademie für Ältere).</p> <p><b>Jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben.“</b></p>	<p>Abs. 3 Satz 1 wird zum neuen Absatz 2</p> <p>Durch Wegfall der Ortsvertrauensleute muss die Satzung angepasst werden.</p> <p>Die Zahl der Mitglieder, die sich aus den Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände ergibt, wird von 9 auf 10 erhöht, so dass die maximal mögliche Mitgliederzahl 23 beträgt.</p> <p>Für jedes der weiteren Mitglieder soll eine Vertretung bestimmt werden entsprechend der geübten Praxis.</p>
<p>(5) Die Homburger Bevölkerung und die vorschlagsberechtigten Organisationen nach <b>Abs. 3</b> werden über die Tagespresse zur Abgabe von Vorschlägen bzw. Bewerbungen für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufgefordert. <b>Es sollen sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.</b></p>	<p>(7) Die Homburger Bevölkerung und die vorschlagsberechtigten Organisationen nach <b>Abs. 6</b> werden über die Tagespresse zur Abgabe von Vorschlägen bzw. Bewerbungen für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufgefordert.</p>	<p>Anpassung in „Abs. 6“ entsprechend der neuen Absatznummerierung</p> <p>*** Die Einschränkung, dass die Bewerber das 55. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind, soll entsprechend der bisherigen Handhabe für alle Beiratsmitglieder gelten und ist nunmehr klarstellend in § 3 Abs. 4 geregelt.</p>
<p align="center"><b>§ 6</b> <b>Sitzungen des Seniorenbeirates</b></p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb <b>von 60 Tagen</b> nach Bestellung der/des Seniorenbeauftragten durch den Stadtrat stattzufinden.</p>	<p align="center"><b>§ 6</b> <b>Sitzungen des Seniorenbeirates</b></p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb <b>von 100 Tagen</b> nach Bestellung der/des Seniorenbeauftragten durch den Stadtrat stattzufinden.</p>	<p>Die Einladungsfrist verlängert sich von 60 auf 100 Tage, um die organisatorische Umsetzung besser gewährleisten zu können.</p>

2024/0326/500

öffentlich

Beschlussvorlage

50/1 - Senioren, Soziales und Integration

Bericht erstattet: Anette Weidler



## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	05.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015 wird beschlossen.

### Sachverhalt

Im Zuge der Überarbeitung der Seniorenbeiratssatzung wurde auch die „Behindertenbeiratssatzung“ einer Überprüfung unterzogen.

Die in § 9 der Satzung festgelegte Einladungsfrist zur konstituierenden Sitzung wird von 60 Tagen auf 100 Tage erweitert, um die organisatorische Umsetzung besser gewährleisten zu können.

Die Höchstmitgliederzahl wird – wie generell bei Gremienzusammensetzungen üblich – auf eine ungerade Zahl festgesetzt, um bei Anwesenheit aller Beiratsmitglieder und deren positiver oder negativer Stimmabgabe die einfache Mehrheit zu erreichen.

Im Zuge dieser Anpassungen erfolgen ebenso noch klarstellende Formulierungen auch im Hinblick auf eine Harmonisierung mit der Seniorenbeiratssatzung.

Die Änderungsvorschläge sind in beiliegender Synopse dargestellt und im Einzelnen erläutert.

## Anlage/n

- 1 x 2. Änderungssatzung Behindertenbeirat (öffentlich)
- 2 x Synopse Änderung Behindertenbeiratssatzung (öffentlich)

---

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange**  
**von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen**  
**Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen**  
**vom 26. März 2015**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit § 50a des KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit § 19 Abs. 5 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 19. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen durch Wahl.  
Dabei sollen möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen bestellt werden.“
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Behindertenbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 21 Mitgliedern.“
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag von ortsansässigen oder überörtlichen Wohlfahrtsverbänden, die sich in ihrer Arbeit mit Behindertenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Sozialverband, VdK u.a.), im Einvernehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Die Verbände können jeweils eine Person und eine Vertretung vorschlagen.“
4. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

- 
5. In § 9 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 neu hinzugefügt:  
„(9) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Behindertenbeirates verhindert, so hat es seine Stellvertretung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.“

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 20. September 2024

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Michael Forster  
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**Synopse zum Tagesordnungspunkt**

**„2. Änderung zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015“**

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Bestellung und Amtszeit</b></p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Dabei sollen möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen bestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Bestellung und Amtszeit</b></p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen <b>durch Wahl</b>.</p> <p>Dabei sollen möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen gewählt werden.</p>	<p>Klarstellung, dass die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten durch Wahl erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) Der Behindertenbeirat besteht <b>aus bis zu 20 Mitgliedern</b>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) Der Behindertenbeirat besteht <b>aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 21 Mitgliedern</b>.</p>	<p>Der Behindertenbeirat soll sich künftig aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen. Diese wird auf 21 festgesetzt.</p>
<p>(3) Die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag von ortsansässigen oder überörtlichen Wohlfahrtsverbänden, die sich in ihrer Arbeit mit Behindertenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Sozialverband, VdK u.a.), im Einvernehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt.</p> <p><b>Die Verbände können jeweils eine Person vorschlagen.</b></p>	<p>(3) Die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag von ortsansässigen oder überörtlichen Wohlfahrtsverbänden, die sich in ihrer Arbeit mit Behindertenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Sozialverband, VdK u.a.), im Einvernehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt.</p> <p>Die Verbände können jeweils eine Person <b>und eine Vertretung</b> vorschlagen.</p>	<p>Die Verbände können zusätzlich noch eine Vertretung vorschlagen. (Harmonisierung mit der Seniorenbeiratssatzung und Optimierung zum Erreichen der Beschlussfähigkeit)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Sitzungen des Behindertenbeirates</b></p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates lädt die/der Behindertenbeauftragte innerhalb <b>von 60 Tagen</b> nach Bestellung durch den Stadtrat ein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Sitzungen des Behindertenbeirates</b></p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates lädt die/der Behindertenbeauftragte innerhalb <b>von 100 Tagen</b> nach Bestellung durch den Stadtrat ein.</p>	<p>Die Einladungsfrist verlängert sich von 60 auf 100 Tage, um die organisatorische Umsetzung besser gewährleisten zu können.</p>
	<p><b>NEU:</b> <b>(9) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Behindertenbeirates verhindert, so hat es seine Stellvertretung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen</b></p>	<p>Ergänzung, die sich aus der neuen allgemeinen Stellvertreterregelung in § 6 Abs. 3 ergibt und eine Harmonisierung mit der Seniorenbeiratssatzung darstellt.</p>

2024/0324/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



## Wiederaufbau/ Sanierung Burgmauer- Gustavsburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	28.08.2024	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	03.09.2024	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Für die Wiederaufbau- und Sanierungsarbeiten an der Burgmauer der Gustavsburg in Jägersburg werden außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 140 T Euro bereitgestellt.

### Sachverhalt

Am 30. Januar d. J. kam es infolge einer regenreichen Wetterlage zu einer massiven Unterspülung eines im Norden der Burganlage liegenden Ringmauerabschnitts mit anschließendem Teileinsturz.

Zur Sicherung der Unfallgefahrstelle wurde der nördliche Mauerabschnitt großräumig abgesperrt.

Im Verlauf der weiteren Untersuchungen bzgl. der noch vorhandenen Standsicherheit und Feststellung des Schadensausmaßes wurden mehrere Bagger- und Handschürfen gemeinsam mit Vertretern des Saarländischen Denkmalschutzes durchgeführt. Auf Grund der aufgeweichten und maroden Fundamentierung, stürzten während des Untersuchungszeitraums weitere Abschnitte der nördlichen Mauer ein.

Das Schadensbild erstreckt sich nach Abschluss der Voruntersuchungen auf ca. 90% dieses Mauerabschnittes.

Mit Hilfe eines Fachbüros für Geotechnik wurde zwischenzeitlich ein Sanierungskonzept erarbeitet und mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Nachdem nun die Vorgehensweise der Sanierung und die Kosten zur Wiederherstellung bestimmt werden konnten, schlägt die Fachabteilung vor, das fehlende Mauerwerk einschließlich neuer Fundamentierung schnellst möglich wieder herzustellen, um weitere Schäden im Bereich der Innenhoffläche und des Restmauerwerks infolge weiterer Witterungseinflüsse und Erosion zu vermeiden. Nach Vorgabe der Denkmalschutzbehörde soll die Mauer soweit möglich mit dem vorhandenen, gesicherten Sandsteinmaterial in Verbindung mit einer rückseitig

stützenden Betonwand ausgeführt werden.

Im Zuge des Wiederaufbaus des nördlichen Mauer- Teilstücks soll darüber hinaus das östliche Mauerstück mit der Hofeinfahrt eine Fugensanierung erhalten, um künftigen Schäden in diesem Bereich vorzubeugen. Außerdem wird ein neues rückseitiges Drainagesystem im Innenhof der Burganlage eingebaut.

Die Herstellungskosten belaufen sich nach aktueller Kostenberechnung auf rd. 140.000,00 Euro.

Da diese Kosten unvorhersehbar waren und somit nicht im städtischen Haushalt abgebildet sind, sollen dafür außerplanmäßige Mittel bereitgestellt werden damit die Arbeiten zeitnah durchgeführt werden können.

Zur Entlastung des städtischen Haushaltes wird im Rahmen eines Denkmalschutz- Sonderprogramms des Bundes eine Zuwendung beantragt.

Die maximale Förderquote beläuft sich dabei auf 50% der zuwendungsfähigen Kosten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

140.000,00 Euro (brutto)

### **Anlage/n**

Keine

2024/0327/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



## Sanierung von Sanitäreanlagen an städtischen Schulstandorten

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	03.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Mit den zugewiesenen Mitteln aus dem Landesförderprogramm „Schulbauprogramm BAUSTEIN für Kommunen“ , hier „SofortProgramm Gemeinden“ werden Sanitärräume an den Grundschulstandorten Beeden, Sonnenfeld, Bruchhof und Langenäcker saniert

### Sachverhalt

Wie an vielen Grundschulstandorten des Saarlandes, befinden sich auch die Sanitäreanlagen der Homburger Grundschulen nicht alle in einem einwandfreien Zustand.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Landesförderprogramm „Schulbauprogramm BAUSTEIN für Kommunen“ installiert.

Darin werden insgesamt 15 Millionen Euro aus dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ für saarländische Kommunen bereitgestellt.

Aus einem Teilprogramm daraus , dem sogenannten „SofortProgramm Gemeinden“ erhält die Stadt Homburg einen Anteil von rd. 640.000,00 Euro (640.275,00 Euro).

Die Förderung ist dabei für den Neubau bzw. für die Sanierung von Sanitärräumen (inkl. Barrierefreiheit) in Grundschulen vorgesehen.

Es handelt sich dabei um die Zuweisung eines Festbetrages dessen Bemessungsgrundlage auf den vorhandenen Schülerzahlen der jeweiligen Gemeinde basiert.

Nach erfolgter Bestandanalyse schlägt die Fachabteilung folgende Verteilung der Mittel vor:

- Grundschulstandort Beeden/ WC- Anlage- Hauptgebäude 190.000,00 Euro
- Grundschulstandort Sonnenfeld/ WC- Anlage Turnhalle 185. 000,00 Euro
- Grundschulstandort Bruchhof/ WC- Anlage Pausenhalle 170.000,00 Euro
- Grundschulstandort Langenäcker/ WC- Anlage Turnhalle 95.000,00 Euro

Die erforderlichen Ingenieurleistungen werden dabei als Gesamtauftrag mit entsprechender Los- Verteilung gemäß der geltenden Vergabevorschriften der

Stadt beauftragt.

Die Kosten dieser Ingenieurleistungen wurden bereits jeweils anteilig bei der standortbezogenen Mittelverteilung berücksichtigt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

640.275,00 Euro (brutto) als 100%- Förderung

### **Anlage/n**

Keine

**2024/0343/650**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Herr Kist/ HDK- Planungsbüro, Frau Schmidt/

Fachaufsicht Bundesbau



## **Neugestaltung -Umfeld ehemalige Hohenburgschule-**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Anhörung)	02.09.2024	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	03.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Umsetzung und Finanzierung des Projektes „Neugestaltung Umfeld Hohenburgschule mit Piazza Laziale und Urban Gardening“, auf der Grundlage der weitergeführten Planung aus dem Wettbewerbsverfahren, über die gesamte Laufzeit und mit Hilfe des Bundesförderprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“.

### **Sachverhalt**

Wie bereits in vergangenen Sitzungen berichtet, war auf Forderung des Zuschussgebers erst nach der Einreichung der stadt eigenen Planung und Antragstellung ein Realisierungswettbewerb durch zu führen. Grund dafür war eine Änderung der Fördermodalitäten des Bundesförderprogramms.

Nach Abschluss des Wettbewerbsverfahren hat das Siegerbüro HDK Dutt & Kist aus Saarbrücken ihren Entwurfsbeitrag am 7. Februar d. J. dem Stadtrat vorgestellt.

Nachdem das Planungsbüro HDK beauftragt war, wurden unmittelbar darauf die weiterführenden Planungsleistungen gestartet um die Grundlage für die formale Antragstellung beim Fördermittelgeber, der sogen. HU- Bau, zu erarbeiten. Nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Zuschussgeber und der zuständigen Fachprüfstelle des Bundes, wurde die Gesamtplanung weiter konkretisiert. Insbesondere wurden die Themen des Klima- und Umweltschutzes, wie z.B. Entsiegelung, Regenwasserversickerung und Biodiversität, Wegeführung und Flächenausbau weiter detailliert.

Nun sind die erforderlichen Planungen und Berechnungen soweit vorbereitet, dass in einem nächsten Schritt die wiederholte formale Antragstellung beim Zuschussgeber erfolgen kann.

Im Rahmen der üblichen Antragstellung ist wiederum eine entsprechende Beschlussfassung des Stadtrates mit einzureichen.

Rückblickend wurde im Laufe der Projektentwicklung bereits am 16.12.2021 auf der Grundlage der stadteigenen Planung dieser verfahrenstechnisch notwendige Beschluss gefasst.

Infolge der Durchführung eines Wettbewerbs, folgte natürlich ein geändertes Entwurfsergebnis.

Somit ist der damalige Beschluss nicht mehr aktuell und muss auf die neue Planung hin ausgesprochen werden.

Die programmbedingte Förderhöchstsumme bezieht sich weiterhin auf eine Projektsumme von rd. 3 Mio. Euro bei einer 90%- Förderung.

Diese Zuschussobergrenze ist programmtechnisch festgeschrieben und kann vom Fördermittelgeber nicht erhöht werden.

Kosten die über diese Kostenobergrenze hinausgehen sind somit vom Antragsteller zu übernehmen.

Die aktuellen Projektkosten auf Basis der geänderten Planung liegen nun bei rd. 3,5 Mio. Euro (brutto).

Diese Kosten können jeweils anteilig im städt. Haushalt über drei Jahre hinweg verteilt werden.

Bei einer Projektlaufzeit bis Ende 2026 ergibt sich somit folgende Verteilung der Projektkosten:

Haushaltsjahr 2024	200.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2025	2.300.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2026	1.000.000,00 Euro
Gesamt- Projektkosten (brutto)	3.500.000,00 Euro

Der Eigenanteil Stadt errechnet sich dabei wie folgt:

10% aus 3 Mio.€ (Förderhöchstsatz der anrechenbaren Kosten) = rd. 300 T€

Kosten aus Wettbewerbssteigerung = rd. 500 T€

Gesamt- Eigenanteil (brutto) = rd. 800 T€

Weitere Fördermöglichkeiten die eine Reduzierung des städtischen Eigenanteils ermöglichen könnten, sind hierbei noch nicht berücksichtigt und werden parallel dazu noch geprüft.

## **Finanzielle Auswirkungen**

3.500.000,00 Euro (brutto)

## **Anlage/n**

Keine

**2024/0310/660**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

660 Tiefbau

Bericht erstattet: Frank Missy



## **Bahntrassenradweg von Homburg nach Waldmohr**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	28.08.2024	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Anhörung)	28.08.2024	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	29.08.2024	Ö
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	29.08.2024	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	02.09.2024	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	03.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt einen Fördermittelantrag zur Projektsteuerung, Ausschreibung und zum Bau des Bahntrassenradwegs zu stellen und nach deren Bewilligung umzusetzen.

### **Sachverhalt**

Die Stadt Homburg hat in 2021 ein neues Radwegekonzept fertiggestellt, in welchem unter anderem die Hauptroute 11 von Homburg über Jägersburg nach Waldmohr führt.

Diese Alltagsroute HR11 wurde im Radwegekonzept mit zahlreichen Mängeln ausgewiesen und die Umsetzung in einen verkehrssicheren und alltagstauglichen Radverkehrsweg mit zahlreichen Gefahrenstellen durch Querungen der B 423 und der L 118 und der Führung im Mischverkehr als sehr schwierig betrachtet.

Aus diesem Grund wurde eine alternative Routenführung gesucht und auf der alten Bahntrasse der Glantalbahn gefunden. Ein Ausbau der alten Bahntrasse würde in 1. Linie den Alltagsradverkehr zwischen dem rheinland-pfälzischen Waldmohr und Homburg fördern aber auch den touristischen Radverkehr indem er den Lückenschluss des Glan Blies Radweges bildet.

Die neue Radwegstrecke hätte eine Länge von 5,4km und führte am alten Erbacher Bahnhof sowie am alten Bahnhof Jägerburg vorbei und bindet im Industriegebiet Waldmohr an den bereits dort vorhandenen Glan Bliesweg an. Die Stadt Waldmohr wird ihrerseits eine Machbarkeitsstudie zur Gestaltung der Radwegeführung in der Ortslage Waldmohr beauftragen, wenn die Gremien der Stadt Homburg der Umsetzung des Ausbaus des neuen Radweges zustimmen.

Die Stadt Homburg hat beim MUKMAV (Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz) bereits wegen Fördermitteln vorgesprochen und dort eine 90%ige Förderung in Aussicht gestellt bekommen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Baukosten des Radweges in Asphaltbau inkl. der Planungskosten und der Projektsteuerung sind geschätzt auf runde 2.752 000,- Euro.

Voraussichtliche Förderung durch MUKMAV 90 %, somit wäre ein Eigenanteil der Stadt Homburg in Höhe von 275.200,- Euro nötig.

### **Anlage/n**

1	01	Machbarkeitsstudie	Bahntrassenradweg	Homburg-Waldmohr
---	----	--------------------	-------------------	------------------

(öffentlich)



Kreis- und Universitätsstadt  
**HOMBURG**

# Machbarkeitsstudie Bahntrassen-Radweg Homburg – Jägersburg – Waldmohr

LEADER-Projekt der Kreis- und Universitätsstadt HOMBURG

Homburg Johannishof – ehemaliger Bhf. Jägersburg – Anschluss Industriestraße in Waldmohr (5,4 km)

*Bearbeitung:*



*Saarbrücken, April 2024*



# Inhalt

1. Anlass, Aufgabenstellung und Ziele .....	3
2. Übersichtsplan .....	5
3. Anbindungen an das überörtliche und das regionale Radwegenetz.....	6
4. Eigentumsverhältnisse und Nutzungsmöglichkeiten der Bahntrasse der ehemaligen Glantal-Bahn zwischen Homburg und Waldmohr .....	7
5. Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen der Landespflege: Schutzgebiete incl. Abschätzung der erforderlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	10
6. Rechtliche Rahmenbedingungen der Denkmalpflege: Ensembleschutz Glantalbahn .....	15
7. Zustand der Trasse und Ausbaubedarf .....	16
8. Anschlüsse an die Bahntrasse.....	23
9. Brückenbauwerke entlang der Bahntrasse.....	26
10. Kostenschätzung Asphalt- und Schotterausbau .....	29
11. Fachliche Stellungnahme zu Asphalt- und Schotterbauweise.....	34
12. Zusammenfassung und Ergebnis der Machbarkeitsstudie.....	37

## 1. Anlass, Aufgabenstellung und Ziele

Die Kreis- und Universitätsstadt hat vor wenigen Jahren ein aktuelle Radwegekonzept erstellt. Darin ist die Verbindung von Homburg über Erbach, Jägersburg bis nach Waldmohr als Hauptroute 11 des Alltagsradverkehrs mit zahlreichen Mängeln und ausgewiesen. Zudem führt sie abschnittsweise im Mischverkehr mit den KfZ und birgt mehrere Gefahrenstellen durch Querungen der stark befahrenen B 423 und L 118.

Als alternative Routenführung bietet sich die Bahntrasse der ehemaligen Glantal-Bahn an. Auf rheinland-pfälzischer Seite wurde die Glantal-Bahntrasse bereits sehr erfolgreich zum Glan-Blies-Weg umgebaut. Lediglich der vergleichsweise kurze Abschnitt zwischen Waldmohr und Homburg wurde bisher von diesem Radwegebau ausgenommen, so dass der Glan-Blies-Radweg im Saarland größtenteils über Forstwege und Ortsstraßen geführt werden musste.

Ein Ausbau der Bahntrasse würde in 1. Linie den Alltagsradverkehr zwischen dem rheinland-pfälzischen Waldmohr, Jägersburg, Erbach und Homburg durch seine direkte und völlig ebene Führung abseits vom KfZ-Verkehr in besonderer Weise fördern.

Direkt an der Bahntrasse liegen große Arbeitgeber wie z.B. das Robert-Bosch Werk Ost, die Michelin-Reifenwerk Homburg und das INA-Werk Homburg. Dazu kommt eine ganze Reihe von weiteren Gewerbebetrieben. Mitarbeiter/Innen könnten durch den Radwegbau künftig optimal mit dem Fahrrad vom Wohnort zum

Arbeitsplatz gelangen. Gleiches gilt für die Mitarbeiter des gesamten Gewerbegebietes Industriestraße in Waldmohr.

Aber auch touristisch und im Freizeitverkehr würde der Lückenschluss des Bahntrassenradweges zwischen Homburg und Waldmohr viel Sinn ergeben: Weltweit werden in touristisch attraktiven Regionen alte stillgelegte Bahntrassen sehr erfolgreich als Radwege ausgebaut. Sie eignen sich ideal als vielfältig nutzbare Freizeitwege, da sie autofrei und sehr steigungsarm vielerorts durch attraktive Landschaften führen. Auch im Saarland finden sich bereits fünf dieser von Touristen und der einheimischen Bevölkerung sehr gut angenommen Bahntrassen-Wege:

- Der Bliestal-Freizeitweg zwischen Sarreguemines und Blieskastel
- Der Bahnradweg Sankt Wendeler Land im nördlichen Saarland zwischen Freisen, Nohfelden und Nonnweiler
- Der Wendelinus-Weg zwischen St. Wendel und Tholey
- Der Fritz-Wunderlich-Weg zwischen Freisen und Kusel
- Der Prims-Theel-Erlebnisweg zwischen Lebach und der Knorscheider Mühle

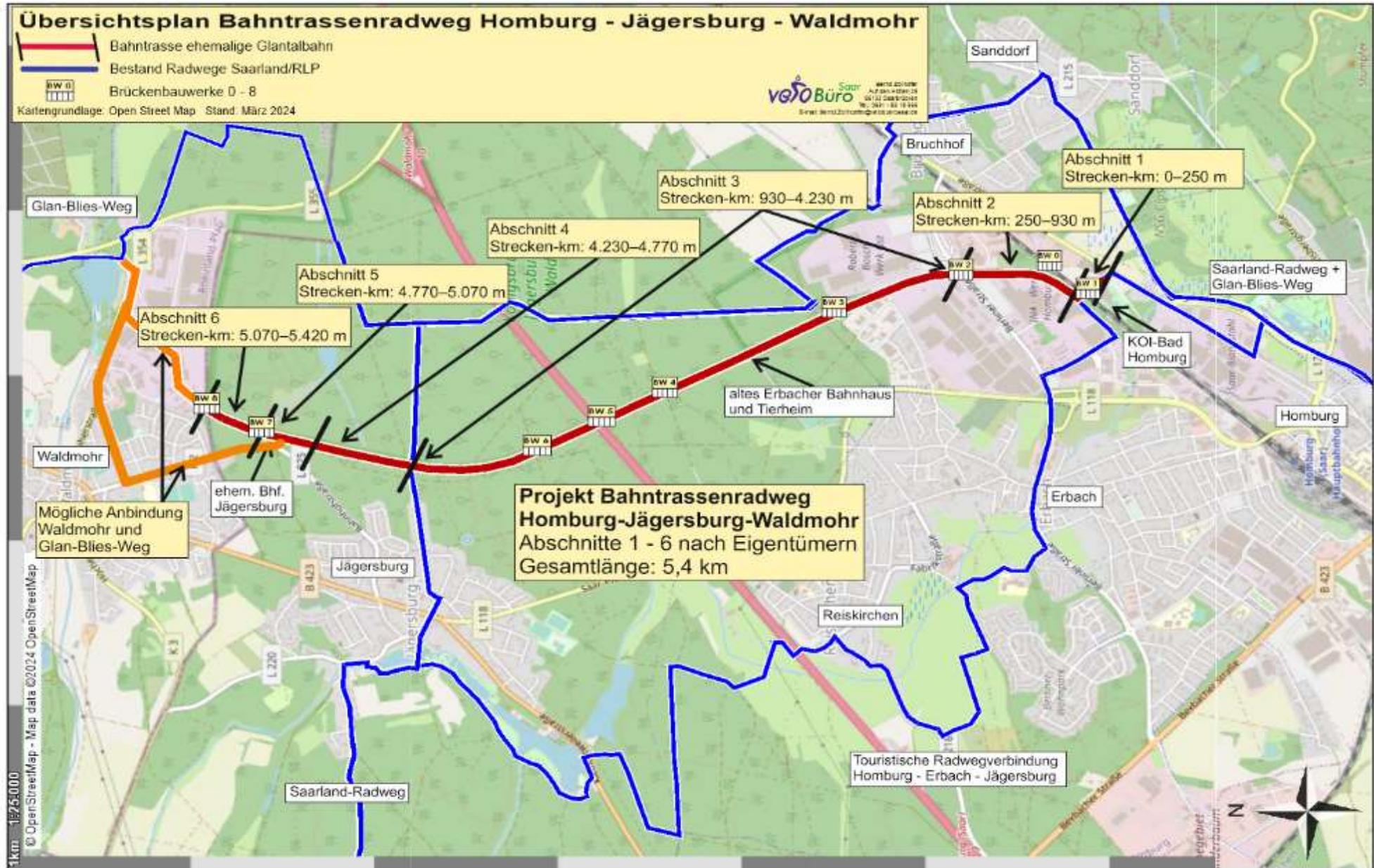
Der Bau eines Radweges auf der brachliegenden Bahntrasse zwischen Homburg und Waldmohr würde sowohl den Alltagsradverkehr als auch die Freizeit- und Urlaubsregion des östlichen deutlich aufwerten. Der neue Radweg wäre sowohl für Gäste als auch die örtliche Bevölkerung eine große Attraktion.

Vor einer endgültigen Entscheidung soll die hier vorgelegte Machbarkeitsstudie konkrete Aussagen treffen über:

- Anbindungen an das überörtliche und das regionale Radwegenetz
- Eigentumsverhältnisse und Nutzungsmöglichkeiten der Bahntrassen-Streckenabschnitte (Zugriff)
- Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen incl. Betroffenheit von evtl. vorhandenen Schutzgebieten
- Zustand der Trassenabschnitte und Ausbaubedarf
- Zugänge zur Bahntrasse sowie Bahnübergänge an Straßen und Wirtschaftswegen
- Erste Beurteilungen über den Zustand der Brücken- und Tunnelbauwerke
- Kostenschätzung für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen in Schotter- und Asphaltbauweise

Insgesamt vorgesehen ist ein zusammenhängender Bauabschnitt vom Kombi-Bad in Homburg Johannishof über das alte Erbacher Bahnhof und Tierheim und den ehemaligen Bf. Jägersburg bis zum Anschluss an die Industriestraße in Waldmohr mit einer Gesamtlänge von 5,4 km.

## 2. Übersichtsplan



### 3. Anbindungen an das überörtliche und das regionale Radwegenetz

#### Überörtliche Radwege

Derzeit verlaufen der Saarland-Radweg und der Glan-Blies-Weg parallel von Sarreguemines kommend durch das Bliestal über Homburg, Sanddorf und Bruchhof. Im Jägersburger Wald zweigt der Saarland-Radweg nach Westen in Richtung Ostertal und das nördliche Saarland ab. Der Glan-Blies-Weg verläuft über Waldmohr ins benachbarte Rheinland-Pfalz bis zur Mündung des Glan bei Staudernheim in die Nahe. Hier besteht Anschluss an den Nahe-Radweg bis zum Rhein bei Bingen.

Der Glan-Blies-Weg ist in Rheinland-Pfalz bereits über weite Strecken auf der Trasse der ehemaligen Glantal-Bahn angelegt.

Eine gute Anbindung an den Glan-Blies-Weg kann innerhalb der Ortslage von Waldmohr über Ortsstraßen und auf einem bereits bestehenden Radweg entlang der L 354 (Eichelscheiderstraße) bis zum Motschweiher am Ortsrand Waldmohr erfolgen (s. orange Verbindung unter Pkt. 2 Übersichtsplan).

Eine direkte Weiterführung des Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse durch die Ortslage Waldmohr ist aktuell nicht mehr möglich, da diese zumindest teilweise bereits überbaut ist.

Zwischen Homburg und Waldmohr verlaufen beide überörtlichen Radwege recht umwegig und zudem auf derzeit teilweise stark sanierungsbedürftigen Forstwegen durch den Jägersburger

Wald. Bei Nutzung der Bahntrasse könnten beide Radwege auf den neuen Bahntrassenradweg verlegt werden. Eine Sanierung der Forstwege könnte dadurch entfallen, was sowohl in Rheinland-Pfalz als auch im Saarland zu Kosteneinsparungen von mehreren Hunderttausend € führen würde.

Ein Ausbau der Bahntrasse der ehemaligen Glantal-Bahn auf saarländischer Seite zwischen Homburg und Waldmohr würde die überörtlichen Radwege optimal miteinander verbinden und zu einer deutlichen Verbesserung im grenzüberschreitenden Radwegenetz zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz führen.

#### Regionale Radwege

Vor einigen Jahren wurde von der Stadt Homburg eine regionale Radwegeverbindung zwischen Homburg, Erbach, Reiskirchen bis nach Jägersburg beschildert (s. Pkt. 2 Übersichtsplan). Das Projekt Bahntrassenradweg Homburg-Jägersburg-Waldmohr verbindet hier direkt den Anfangs- und Endpunkt des regionalen Radweges, so dass eine kleine, aber sehr attraktive örtliche Radler-Runde entstehen würde.

#### 4. Eigentumsverhältnisse und Nutzungsmöglichkeiten der Bahntrasse der ehemaligen Glantal-Bahn zwischen Homburg und Waldmohr

Die Strecke der ehemaligen Glantal-Bahn wurde Ende 2011 auf dem Abschnitt von Homburg bis Glan-Münchweiler von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Bahnbetriebsrechtlich ist somit die Anlage eines Radweges gut möglich.

Die Strecke verläuft größtenteils durch Waldflächen des SaarForst Landesbetriebes, der auf Rückfrage grundsätzlich nichts gegen das Projekt einzuwenden hat. Der SaarForst ist nicht Eigentümer der ehemaligen Bahnflächen, aber er ist randlich durch die bei einem Radweg erforderliche Verkehrssicherungspflicht betroffen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung nur unter der Bedingung der Übernahme der Verkehrssicherung (VS-Monitoring und anschließende Durchführung der notwendigen Maßnahmen) durch den Vorhabenträger erfolgen kann.

Auf dem saarländischen Teil von Homburg bis zur Landesgrenze bei Waldmohr sind insgesamt 5 Grundstückseigentümer betroffen, die aber alle keine grundsätzlichen Einwände gegen das Radwegeprojekt haben.

Im Einzelnen sind dies (beginnend am Kombi-Bad Homburg bis Landesgrenze RLP am Ortsrand Waldmohr):

##### **Abschnitt 1: Strecken-km 0 – 250 m**

250 langer Abschnitt von der Zufahrt Kombi-Bad bis kurz hinter die Unterführung der DB-Hauptstrecke Saarbrücken – Mannheim

Fl.St.Nr. 4738/4 + 4720/36 Gem. Homburg,

Eigentümer: Kreisstadt Homburg – die Grundstücke stehen für eine Nutzung als Radweg zur Verfügung.

##### **Abschnitt 2: Strecken-km 250 – 930 m**

680 m langer Abschnitt von der von der Unterführung der DB-Hauptstrecke Saarbrücken – Mannheim bis zur Unterführung unter der Berliner Straße

Fl.St.Nr. 4720/44 Gem. Homburg

Eigentümer: Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH -HPS GmbH.

Große Teile des Fl.St.Nr. 4720/44 beabsichtigt die Fa. Jung (Hr. Axel Jung) zur Erweiterung seines Firmengeländes zu kaufen. Mit Hr. Jung ist verbindlich vereinbart, dass die Stadt Homburg entlang des östlichen Grundstücksrandes auf 3 m Breite den Radweg bis zur Unterführung unter der Berliner Straße anlegen kann. Eine entsprechende Eintragung im Grundbuch ist vorgesehen.

### **Abschnitt 3: Strecken-km 930 – 4.230 m**

3.300 m langer Abschnitt von der von der Unterführung der Berliner Straße bis zur Querung des Waldweges in Verlängerung der Eichelscheider Straße am Ortsrand Jägersburg  
Fl.St.Nr. 4720/44, 4720/40, 1589/29, 1589/41 Gem. Homburg  
Eigentümer: Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH -HPS GmbH – die Grundstücke stehen für eine Nutzung als Radweg zur Verfügung.

Im Bereich des Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V. Homburg wird dessen Fl.St.Nr. 4720/10 nicht direkt betroffen. Der Radweg würde benachbart auf dem Fl.St.Nr. 4720/40 der Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH -HPS GmbH verlaufen.

### **Abschnitt 4: Strecken-km 4.230 – 4.770 m**

540 m langer Abschnitt von der Querung des Waldweges in Verlängerung der Eichelscheider Straße am Ortsrand Waldmohr bis zum ehemaligen Bahnhof Jägersburg  
Fl.St.Nr. 1589/40 Gem. Homburg  
Eigentümer: Naturland Ökoflächen-Management GmbH

Der Bereich südlich des ehemaligen Bahnhofes Jägersburg wurde für eine Ökokontomaßnahme überplant und ökologisch aufgewertet. Das für den Radweg benötigte Grundstück 1589/40 der eigentlichen Bahntrasse wurde im Biotoptypenplan als Bahnschotterbankett (Teilversiegelt, mit lückiger Vegetation) ausgewiesen und im Maßnahmenplan außen vorgelassen: Auf dem Schotterbett der Bahntrasse wurde keine Maßnahme vorgesehen.

Mit der ÖFM (Fr. Bauer) ist im Zuge der Machbarkeitsstudie vorbesprochen worden, dass grundsätzlich die Möglichkeit eines Radwegebaues auf dem Bahnschotter-Grundstück besteht. Die näheren Modalitäten (Verkauf, Verpachtung oder nur Einverständniserklärung) müssen im Zuge der Umsetzung des Radwegprojektes festgelegt werden.

### **Abschnitt 5: Strecken-km 4.770 – 5.070 m**

300 m langer Abschnitt im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Jägersburg  
Fl.St.Nr. 1589/39 + 1589/34 Gem. Homburg  
Eigentümer: G.I.P.E.-Gesellschaft für innovative Projektentwicklung mbH & Co.KG, Hr. Brass

In einem telefonischen Abstimmungsgespräch am 28.02.2024 favorisiert Hr. Brass derzeit eine Nutzung mit entsprechendem Ausbau der parallel seines Grundstücks verlaufenden Waldwege. Er verschließt sich aber auch nicht gänzlich einer Führung über sein Grundstück. In diesem Fall muss sich die Radwegführung selbstverständlich seinem Nutzungskonzept anpassen, das einen auch von KfZ befahrenen Rundweg durch das neue Demenzzentrum vorsieht. Evtl. könnte der Radweg über einen Teilabschnitt des Rundweges geführt werden.

Das Nutzungskonzept sieht u.a. eine Gastronomie vor, die durch die zusätzlichen Gäste vom Radweg profitieren könnte.

Hier sind jedoch weitere Abstimmungen mit Hr. Brass notwendig.

### **Abschnitt 6: Strecken-km 5.070 – 5.420 m**

350 m langer Abschnitt zwischen dem ehemaligen Bahnhof Jägersburg und der Landesgrenze nach RLP am Ortsrand Waldmohr.

Fl.St.Nr. 1589/38 Gem. Homburg

Eigentümer: Naturland Ökoflächen-Management GmbH

Wie schon bei Strecken-km: 4.230 – 4.910 m ist auch hier mit der ÖFM (Fr. Bauer) vorbesprochen worden, dass grundsätzlich die Möglichkeit eines Radwegebaues auf dem Bahnschotter-Grundstück besteht. Die näheren Modalitäten (Verkauf, Verpachtung oder nur Einverständniserklärung) müssen im Zuge der Umsetzung des Radwegprojektes festgelegt werden.

## 5. Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen der Landespflege: Schutzgebiete incl. Abschätzung der erforderlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

### Schutzgebiete

#### Flora-Fauna-Habitatgebiet

Westlich der Glantalbahn schließt sich dieses FFH/VSG-Gebiet und Naturschutzgebiet an die Trasse an. Sofern der Radweg im Bereich der Bahntrasse angelegt wird, werden unmittelbare Flächeninanspruchnahmen vermieden.

#### FFH-6610-302

##### Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg

Schutzgrund: Komplex aus größeren Hainsimsen-Buchenwäldern, Moorwäldern (in den Tälchen), mageren Glatthaferwiesen, Gebüsche, kleinflächige Pfeifengraswiesen. Vorkommen seltener und gefährdeter Tiere und Pflanzen.

Fläche: 647,00 ha

Östlich der Bahntrasse liegen mehrere Flächen, die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie zugeordnet sind.

### Naturschutzgebiet

Nahezu deckungsgleich mit dem FFH/VSG-Gebiet ist ein Naturschutzgebiet festgesetzt.

#### NSG-109 Jägersburger Wald/Königsbruch

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“, 30. Juli 2004, geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006

Fläche 638 ha

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten auf Niedermoor mit angrenzenden Waldflächen;
2. die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die *Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)*,[\[1\]](#) für:
  - a) Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z.B. oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattgesellschaften, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Moorwald,

b) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z.B. Kammmolch und Schwarzblauer Bläuling;

3. die Erhaltung der Funktion als Naherholungsfläche zwischen Homburg und Waldmohr mit dem Charakter einer ausgedehnten Moorniederung.

Auswirkungen des Radwegs insbesondere auf das FFH/VSG-Gebiet müssen im Zuge der weiteren Planung in Form einer Verträglichkeitsprüfung untersucht werden. Für ggf. erforderliche randliche Inanspruchnahmen von FFH-Flächen und/oder FFH-Lebensraumtypen kann eine Ausnahmegenehmigung notwendig werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

### **Biotopkartierung**

Insbesondere Gewässer und verschiedene Feuchtwiesenbestände sind als geschützte Biotope ausgewiesen. Sie liegen innerhalb der Schutzgebietsflächen und grenzen nicht unmittelbar an die Bahntrasse an.

### **Landschaftsschutzgebiet**

LSG-L\_6\_02\_02 Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen

Das Landschaftsschutzgebiet schließt sich westlich der Trasse an. Die randlichen Veränderungen durch die Reaktivierung der

Bahntrasse als Radweg führt nicht zu Veränderungen des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion, die den Schutzstatus des LSG negativ beeinflussen könnten. Die Radwegenutzung erhöht die Erfahrbarkeit des LSG.

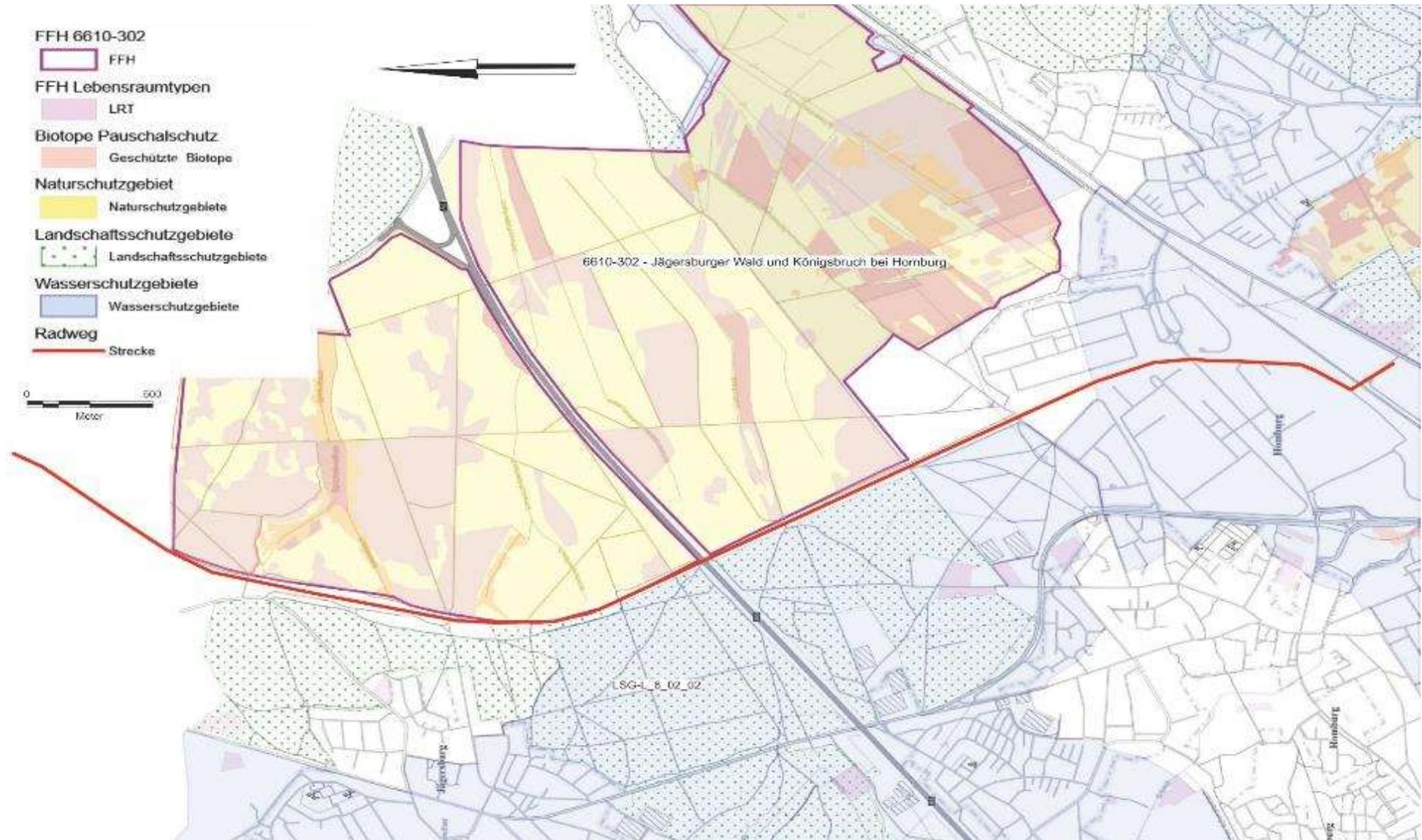
### **Wasserschutzgebiete**

WSG Homburg / Brunnenstraße Schutzzone III

WSG Erbach – Reiskirchen Schutzzone III

Eine negative Auswirkung des Radwegs auf die angrenzenden Wasserschutzgebiete kann sowohl nutzungsbedingt als auch auf Grund der insgesamt geringen Versiegelung ausgeschlossen werden.

## Abbildung Schutzgebiete



## Biotoptypen

Wie in der Fotostrecke erkennbar ist, sind die Flächen der ehemaligen Bahntrasse unterschiedlich stark bewachsen. Während Streckenabschnitte ohne Gehölzaufwuchs im Wesentlichen einem Schotterrasen und bei dichterem krautigem Bewuchs einer Ruderalfläche/Hochstaudenflur zuzuordnen sind, ist der überwiegende Teil der Trasse bereits weitgehend verbuscht. Es überwiegen hier Pioniergehölze wie Birke (*Betula pendula*) und Weidenarten (*Salix spec.*), dichte Brombeerbestände (*Rubus fruticosus agg.*) sowie Jungwuchs aus Arten der angrenzenden Wälder.

Insbesondere bei Dammlage der Trasse sind auf den Böschungen Bestände an Robinien (*Robinia pseudoacacia*) vorhanden, ein Neophyt, der charakteristisch für Bahnlinien ist (Verbreitung auf den mageren Schotterflächen, bewusste Bepflanzung der Böschungen bei Bau der Trasse).

Des Weiteren sind Bauwerke und Wegekreuzungen befestigte Abschnitte, die stellenweise aber auch bewachsen sind (bis hin zu Gehölzaufwuchs auf Brücken).

Grundsätzlich ist die Trasse im Gelände noch gut erkennbar. Insbesondere mit angrenzenden Waldflächen ergibt sich aber ein eher geschlossener Bestand. Hier führt die Freistellung der Trasse für den Radweg zu einer Zerschneidung. Allerdings geht die Barrierewirkung des Radwegs bei der angestrebten Ausbaubreite nicht über die der vorhandenen Wirtschaftswege hinaus.

Im Trassenbereich sind somit folgende Biotoptypen zu erwarten:

Nummer	Erfassungseinheit	Bemerkung	Biotopwert Bestand
3.3.1	Bankette, Schotterrasen	krautiger Bewuchs auf Schotter	2 ÖW/m <sup>2</sup>
3.6	Ruderalflächen	dichter krautiger Bewuchs, Hochstauden	15 ÖW/m <sup>2</sup>
1.8.3	sonstiges Gebüsch	Gehölzaufwuchs, ohne Berücksichtigung des Alters und des Neophytanteils (Robinien = Abwertung)	27 ÖW/m <sup>2</sup>
3.6	Ruderalflächen	ÖfM-Flächen: Trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterboden	14 ÖW/m <sup>2</sup>

## Eingiffsermittlung

Für die überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe werden auf der vorhandenen Datenbasis (keine flächengenaue Bestandserhebung) nur die beiden Biotoptypen (farblich gekennzeichnet)

- 1.8.3 sonstiges Gebüsch
- 3.6 Ruderalflächen

angesetzt. Damit sind abgrenzbare Teile berücksichtigt und für die Strecke der höchst bewertete Biotoptyp angenommen. Ent-

sprechend werden sich durch eine detaillierte Eingriffsbilanzierung die Eingriffswerte deutlich reduzieren (Worst-Case-Betrachtung).

Für den Bau des Radwegs wird eine Eingriffsbreite von 5,00 m (Radweg + schmales Baufeld) angesetzt. Je nach Wahl der Befestigung ergeben sich für die Fahrbahn ein unterschiedlicher Eingriffsumfang.

### Bestand

	ÖW	Länge m	Eingriffsbreite m	Fläche m2	ÖW-gesamt
3.6 Ruderalflächen ÖfM	14	500	5,00	2.500	35.000
1.8.3 sonstiges Gebüsch	27	4.750	5,00	23.750	641.250
Summe		5.250		26.250	<b>676.250</b>

Damit ergibt sich ein Verlust an ökologischen Werteeinheiten in Höhe von **676.250 ÖW**.

### Planung

Je nach Ausbauvariante ergeben sich unterschiedliche Wertepunkte der Planung. Dazu wurden folgende Annahmen, entsprechend den Angaben der technischen Kostenschätzung, getroffen:

	ÖW	Breite m	Fläche m2	Ökopunkte gesamt	Schotterausbau	Asphaltausbau	Verlust Ökopunkte	Kosten 0,70 € pro Ökopunkt
<b>Asphaltausbau</b>								
Versiegelung	0	3,15	16.538	0		0		
Banquette/Schotterrasen	2	1,35	7.088	14.175		14.175		
Summe nach Eingriff						14.175	662.075	463.452,50 €
<b>Schotterausbau</b>								
Wasserg. Decke	1	4,00	21.000	21.000	21.000			
Banquette/Schotterrasen	2	1,5	7.875	15.750	15.750			
Summe nach Eingriff					36.750		639.500	447.650,00 €
Differenz der Varianten							22.575	

Die Kostenermittlung wurde mit einem Wert von 0,70 € pro ÖW angesetzt und kann, je nach Maßnahme, die im Zuge des Projekts oder über die Nutzung aus Ökokonten, variieren.

## 6. Rechtliche Rahmenbedingungen der Denkmalpflege: Ensembleschutz Glantalbahn

Die gesamte Bahntrasse der ehemaligen Glantalbahn steht im saarländischen Abschnitt Homburg-Jägersburg-Waldmohr unter Denkmalschutz. Die jeweiligen Bahntrassengrundstücke sind in der Denkmalliste des Saarlandes, S. 462 + 463 als Ensemble-schutz Glantalbahn aufgelistet.

Dies betrifft zunächst alle für das Projekt Bahntrassenradweg erforderlichen Bahnflächen.

Nach Auskunft des Landedenkmalamtes (Hr. Dr. Scherf) ist jedoch aufgrund des derzeitigen Zustandes der Trasse durchaus die Möglichkeit gegeben, einen Radweg anzulegen.

Der Denkmalschutz der ehemaligen Glantalbahn steht dem grundsätzlich nicht entgegen, weil die als Ensemble geschützten Gebäude nicht vom Radwegebau betroffen sind und die Trasse als solche erkennbar bleibt. Die alte Bahntrasse ist extrem stark zugewachsen und müsste vor einem Ausbau als Radweg komplett gerodet werden.

Ein Radwegebau würde den Trassencharakter direkt deutlicher erkennbar machen und auf lange Sicht sogar verstetigen.

Eine Besonderheit stellt der ehemalige Bahnhof Jägersburg dar: Das unter Denkmalschutz stehende Bundsandstein-Bahnhofsgebäude soll evtl. von einem Investor als Demenzzentrum umgebaut werden. Zum einen steht aktuell noch nicht fest, dass dies

unter den Auflagen des Denkmalschutzes tatsächlich erfolgen kann und zum anderen würde das Demenzzentrum lediglich eine geringfügige Verschwenkung des Radweges um wenige Meter erfordern.

Die Anlage eines Radweges wäre auch bei der Umsetzung des beabsichtigten Demenzzentrums im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Jägersburg problemlos möglich.



## 7. Zustand der Trasse und Ausbaubedarf

### Zustand Abschnitt 1: Strecken-km: 0 – 250 m

#### Vorhandener Radweg entlang der Zufahrt zum Kombibad

250 langer Abschnitt von der Zufahrt Kombi-Bad bis kurz hinter die Unterführung der DB-Hauptstrecke Saarbrücken – Mannheim

In diesem Abschnitt sind keine wesentlichen Baumaßnahmen erforderlich. Lediglich die den bestehenden Radweg querenden alten Bahnschienen sollten herausgenommen werden.

Auch die Unterführung unter der DB-Hauptstrecke Saarbrücken – Mannheim (BW 1) ist ausreichend breit und baulich in einem guten Zustand.



Alte Bahnschienen im Radweg, die herausgenommen werden sollten



Ausreichend breiter und gut nutzbarer Durchlass unter der DB-Hauptstrecke Saarbrücken – Mannheim (BW 1)

## Zustand Abschnitt 2: Strecken-km: 250 – 930 m Erweiterungsfläche Gewerbegebiet

Im ca. 680 m langen Abschnitt 2 ist aktuell vorgesehen, den Radweg nicht auf der ehemalige Bahntrasse, sondern am westlichen Rand des Bahngrundstücks zu führen. Das Grundstück soll als Erweiterung des Gewerbegebietes von einem privaten Investor genutzt werden. Das gesamte Grundstück ist derzeit vollständig von jüngerem und mittlerem Baumbestand und sehr dichtem Gebüsch vollständig zugewachsen und muss für die Gewerbe-erweiterung ohnehin gerodet werden.

Der Radweg soll nach Absprache mit dem Investor und der Stadt Homburg auf dem 3 m breiten randlichen Abstandsstreifen als vollständiger Neubau incl. entsprechendem Unterbau angelegt werden.

Im hinteren Bereich führt die Bahntrasse unter der Berliner Straße hindurch. Das Brückenbauwerk (BW 2) ist ausreichend breit, so dass der Radweg problemlos randlich hindurchgeführt werden kann.



Deutlich zu erkennen ist der vollständige Bewuchs des Bahngrundstücks und die ausreichend breite Unterführung unter der Berliner Straße.

Die Führung entlang des westlichen Randes des Bahngrundstücks hat aus radverkehrlicher Sicht den Vorteil, dass so auf die Nutzung des vor einigen Jahren neu angelegten und für den Radverkehr deutlich zu schmalen Wilddurchlasses (BW 0) unter der DB-Hauptstrecke Saarbrücken-Mannheim verzichtet werden kann.



Für die Anlage des Radweges nicht benötigter schmaler Wilddurchlass (BW 0) unter der DB-Hauptstrecke Saarbrücken-Mannheim.

**Zustand Abschnitt 3: Strecken-km: 930 – 4.230 m  
Zusammenhängender 3,3 km langer Bahntrassenabschnitt  
im Eigentum der Homburger Parkhaus- und Stadtbus  
GmbH (HPS GmbH)**

Auf dem gesamten Abschnitt von der von der Unterführung der Berliner Straße bis zur Querung des Waldweges in Verlängerung der Eichelscheider Straße am Ortsrand Jägersburg ist das Schotterbett der Bahntrasse noch vollständig erhalten und kann als Unterbau für den Radweg genutzt werden.

Die Bahntrasse ist vollständig mit Gebüsch und jüngerem Baumbestand zugewachsen und muss für die Anlage des Radwegs auf 5 m Breite gerodet und auf 11 m Breite freigeschnitten werden.

Die Schienen sind abgebaut, aber alle ehemaligen Holz-Bahnschwellen liegen noch mittlerweile stark verwittert im Gelände verteilt herum und müssen entsorgt werden.

Zusätzlich liegen auf dem letzten ca. 320 m langen Abschnitt vor der Querung des Waldweges in Verlängerung der Eichelscheider Straße am Ortsrand Jägersburg noch die alten Beton-Bahnschwellen im Gelände verteilt herum und müssen, wie die Holzschwellen zuvor auch entsorgt werden.





#### **Zustand Abschnitt 4: Strecken-km 4.230 – 4.770 m Bahntrassenabschnitt im Eigentum der Naturland Ökoflä- chen-Management GmbH**

Auf dem ca. 540 m langen Abschnitt 4 ist der Trassenkörper noch vollständig erhalten. Im Gegensatz zu den Abschnitten 1 – 3 sind im Abschnitt 4 die Schienen und die hier verbauten Stahlschwellen noch im Gelände vorhanden. Sie müssen für den Radwegbau vollständig demontiert und einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Der Bahnschotter ist noch vollständig erhalten und kann als Unterbau für die Anlage des Radwegs verwendet werden.

Die Bahntrasse ist sehr stark mit Gebüsch und jüngerem Baumbestand zugewachsen und muss für die Anlage des Radwegs wie bereits der Abschnitt 3 auf 5 m Breite gerodet und auf 11 m Breite freigeschnitten werden.



Am Ende von Abschnitt 4 hören die Schienen direkt beim Übergang nach Abschnitt 5 (Bhf. Jägersburg) auf.

**Zustand Abschnitt 5: Strecken-km 4.770 – 5.070 m  
Bereich des ehemaligen Bahnhofes Jägersburg im Eigen-  
tum der G.I.P.E.-Gesellschaft für innovative Projektentwick-  
lung mbH & Co.KG**

Auf dem ca. 300 m langen Abschnitt 5 im Bereich des ehemali-  
gen Bahnhofes Jägersburg sind Schienen und Schwellen voll-  
ständig abgebaut. Der Trassenkörper ist kaum noch im Gelände  
erkennbar. Das gesamte Gelände ist vor Jahren bereits gerodet  
worden. Heute befindet sich dort ein weitläufiges Wiesenge-  
lände.

Rodung- und Rückschnittarbeiten sind hier nur am Beginn von  
Abschnitt 5 erforderlich. Auf dem alten Bahnschotter hat sich  
eine Grasschicht gebildet, die zum Bau des Radweges auf einer  
Breite von 4,5 m abgeschoben werden muss.

Die G.I.P.E. beabsichtigt auf dem Bahngelände ein Demenz-  
zentrum zu bauen. Grundsätzlich ergeben sich 2 Möglichkeiten  
für einen Radwegebau:

Variante 1 (direkter Verlauf):

Bau des Radweges exakt auf der alten Bahntrasse entlang der  
alten noch erkennbaren Bahnsteigkante vergleichsweise nah  
am alten unter Denkmalschutz stehenden Bahnhofsgebäude  
vorbei.

Variante 2 (Verschwenkung am Waldrand entlang):

Bau des Radweges abseits der ehemaligen Bahntrasse entlang  
des östlichen Waldrandes mit Rückführung auf die Bahntrasse

erst unmittelbar vor der Bahnbrücke über einen Forstweg am  
Beginn von Abschnitt 6.



## Zustand Abschnitt 6: Strecken-km 5.070 – 5.420 m Bahntrassenabschnitt im Eigentum der Naturland Ökoflä- chen-Management GmbH

Der Zustand der Trasse ist der gleiche wie bei Abschnitt 4.

Der Trassenkörper ist vollständig erhalten, die Schienen und Stahlschwellen sind noch vorhanden. Sie müssen für den Radwegbau vollständig demontiert und einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Der Bahnschotter ist noch vollständig erhalten und kann als Unterbau für den Bau des Radwegs verwendet werden.

Die Bahntrasse ist sehr stark mit Gebüsch und jüngerem Baumbestand zugewachsen und muss für die Anlage des Radwegs wie bereits der Abschnitt 4 auf 5 m Breite gerodet und auf 11 m Breite freigeschnitten werden.

Am Ortsrand Waldmohr führt die Bahntrasse unter dem Anschluss an die Industriestraße hindurch. Um den Radweg an die Industriestraße und damit an die Verbindung zum Glan-Blies-Weg anschließen zu können muss in die östliche Bahnböschung eine ca. 100 m lange neue Auffahrt geschoben werden. Dazu sind umfangreiche Rodungs- und Erdbauarbeiten notwendig. Das heute der ÖFM gehörende ehemalige Bahngrundstück ist jedoch breit genug für den Bau der erforderlichen Rampe.



Im Bild links ist die Böschung zu erkennen, in welcher der Radweg nach oben zum im Bild rechts zu sehenden Anschluss an die Industriestraße mittels einer Auffahrt gebaut werden muss.

## 8. Anschlüsse an die Bahntrasse

Insgesamt müssen auf der gesamten Bahntrasse zwischen Homburg Johannishof und Waldmohr 5 Anschlüsse an Ortschaften geschaffen werden.

### Anschluss 1:

#### Vogelbacher Weg (Michelin Reifenwerke, Werk Homburg, INA-Werk Homburg und Robert Bosch, Werk Ost)



Der Anschluss Vogelbacher Weg ist baulich vergleichsweise einfach herzustellen, da hier lediglich eine vorhandene Wegeverbindung entsprechend ausgebaut werden muss.

### Anschluss 2:

#### Erbach beim Alten Erbacher Bahnhof und Tierheim



Der Anschluss Erbach ist im Grunde bereits vorhanden, da der Wirtschaftsweg in Verlängerung der Grünwaldstraße bis zum Tierheim bereits asphaltiert ist.

### Anschluss 3:

## Jägersburg bei der Verlängerung der Eichelscheider Straße



Auch der Anschluss Jägersburg ist baulich vergleichsweise einfach herzustellen, da auch hier lediglich ein vorhandener Wirtschaftsweg ausgebaut werden muss.

## Anschluss 4: Bahnhof Jägersburg



Der Anschluss beim Jägersburger Bahnhof erfordert den Neubau einer ca. 80 m langen Zufahrt zur Unterführung des Forstweges am Beginn von Abschnitt 6.

## Anschluss 5: Waldmohr (Neubau einer Auffahrt an die Industriestraße)



Der Anschluss in Waldmohr erfordert, wie bereits unter Pkt. 7 beschrieben den Neubau einer ca. 100 m langen Auffahrt vom Geländeeinschnitt der Bahntrasse hoch auf die Industriestraße.

Das Foto ist unten im Geländeeinschnitt auf der Bahntrasse aufgenommen. Rechts sind die Schienen zu erkennen. Der Anschluss muss nach rechts oben in der Bahnböschung angelegt werden.

## 9. Brückenbauwerke entlang der Bahntrasse

Insgesamt befinden sich auf der gesamten Bahntrasse von Homburg Johannishof bis zum Ortsrand Waldmohr 8 Brückenbauwerke. Ihr Zustand wurde einer ersten Sichtprüfung unterzogen, um einen evtl. erforderlichen Sanierungsbedarf einzuschätzen.

Wirklich relevant für den Radwegebau sind nur die beiden Bauwerke BW 4 und BW 7, bei denen die Bahntrasse einen Forstweg überquert. An diesen beiden Bauwerken müssen jeweils die beiden Kappen erneuert werden um die erforderlichen Füllstabgeländer montieren und den Schrammbord zum Radweg hin anlegen zu können.

Die im Folgenden getroffenen Aussagen gelten vorbehaltlich einer zusätzlich erforderlichen technischen Prüfung der Baustatik durch ein entsprechendes Fachbüro.

### Brückenbauwerke Abschnitt 1: Strecken-km: 0 – 250 m



**BW 1:**  
Unterführung des Radweges beim Kombi-Bad unter der DB-Hauptstrecke Saarbrücken-Mannheim.

Guter Zustand:  
Kein Sanierungsbedarf  
*Es ist zudem kein den Radweg selbst betreffendes Bauwerk*



**BW 0:**  
Nicht für den Radwegebau benötigter, aber auch deutlich zu schmaler Wildldurchlass unter der DB-Hauptstrecke Saarbrücken-Mannheim: Er ist vom aktuell konzipierten Radwegebau nicht betroffen.

### Brückenbauwerke Abschnitt 2: Strecken-km: 250 – 930 m



**BW 2:**  
Unterführung des Radweges unter der Berliner Straße.

Guter Zustand:  
Kein Sanierungsbedarf  
*Es ist zudem kein den Radweg selbst betreffendes Bauwerk*

### Brückenbauwerke Abschnitt 3: Strecken-km: 930 – 4.230 m



**BW 3:**  
Am Ende der Schulzenhausstraße überquert der Forstweg die Bahntrasse.

Guter Zustand:  
Kein Sanierungsbedarf  
*Es ist zudem kein den Radweg selbst betreffendes Bauwerk*



**BW 4:**  
Zwischen dem Tierheim am alten Erbacher Bahnhof und der Unterführung der A 6 überquert die Bahntrasse einen Forstweg.

**Sanierungsbedarf:**  
BW 4 ist grundsätzlich in einem immer noch guten Zustand, aber im Zuge des Radwegebaus müssen die beiden Kappen erneuert werden um die erforderlichen Füllstabgeländer montieren und den Schrammbord zum Radweg hin anlegen zu können.



**BW 5:**  
Die Bahntrasse wird von der A 6 überquert (Autobahnbrücke).

Guter Zustand:  
Kein Sanierungsbedarf  
*Es ist zudem kein den Radweg selbst betreffendes Bauwerk*



**BW 6:**  
Zwischen der Unterführung der A 6 und der Querung des Waldweges in Verlängerung der Eichelscheider Straße am Ortsrand Jägersburg wird ähnlich wie bei BW 3 die Bahntrasse von einem Forstweg überquert.

Guter Zustand:  
Kein Sanierungsbedarf  
*Es ist zudem kein den Radweg selbst betreffendes Bauwerk*

### Brückenbauwerke Abschnitt 4: Strecken-km: 4.230 – 4.910 m

→ Keine Bauwerke in Abschnitt 4

### Brückenbauwerke Abschnitt 5: Strecken-km: 4.910 – 5.070 m (Bahnhof Jägersburg)

→ Keine Bauwerke in Abschnitt 5

## Brückenbauwerke Abschnitt 6: Strecken-km: 5.070 – 5.420 m



### **BW 7:**

Am nördlichen Ende vom Bahnhofsgelände Jägersburg überquert die Bahntrasse einen Forstweg.

### **Sanierungsbedarf:**

BW 7 ist grundsätzlich in einem immer noch guten Zustand, aber im Zuge des Radwegebaus müssen die beiden Kappen erneuert werden um die erforderlichen Füllstabgeländer montieren und den Schrammbord zum Radweg hin anlegen zu können.



### **BW 8:**

Am Ortsrand von Waldmohr wird die Bahntrasse von der Verlängerung der Industriestraße überquert.

Guter Zustand:

Kein Sanierungsbedarf

*Es ist zudem kein den Radweg selbst betreffendes Bauwerk, da der Radweg vor Erreichen von BW 8 in der rechten (= östlichen) Böschung mit einer neu zu bauenden Rampe nach oben auf den Anschluss an die Industriestraße geführt werden muss.*

## 10. Kostenschätzung Asphalt- und Schotterausbau

Pos.	Maßnahmen	Erforderliche Arbeiten / Kalkulation	Kosten Schotterausbau	Kosten Asphaltausbau
	<b>Kostenschätzung Radwegebau:                      Bahntrassen-Radweg Homburg – Jägersburg – Waldmohr, Länge 5.250 m</b>  (Projektkostenschätzung nach DIN 276 Kosten im Bauwesen nach Kostengruppen)			
1	<b>KG 100</b> Grundstück			
1.1	Grunderwerb	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Abschnitte 1 – 3 der Bahntrasse (s. Übersichtsplan) gehören bereits der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH oder direkt der Stadt Homburg: Hier fallen keine Grundstückskosten an</li> <li>▪ Die beiden Abschnitte 4 (540 m) + 6 (350 m) gehören der Naturland Ökoflächen-Management GmbH, zusammen 890 m</li> <li>▪ Der Abschnitt 5 (300 m) gehört der Gesellschaft für innovative Projektentwicklung mbH &amp; Co.KG                          Kalkulation: 1.190 m x 25 €/lfm = 29.750 €                          (entspricht Kosten für Grunderwerb von der ÖFM beim Bahnradweg Sankt Wendeler Land)</li> </ul>	29.750 €	29.750 €
1.2	Grundstücksnebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grunderwerbssteuer (6,5 %)</li> </ul>	1.950 €	1.950 €
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Notarkosten</li> </ul>	2.000 €	2.000 €
2	<b>KG 200</b> Vorbereitende Maßnahmen			
2.1	Herrichten Freischneiden / Roden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bahntrasse freischneiden / Gebüsch und Jungbäume roden / Umgestürzte Bäume entfernen / Mulchen / Verkehrssicherung morscher Bäume                          Kalkulation: 5.250 m x 30 € / lfm Meter</li> </ul>	160.000 €	160.000 €

Pos.	Maßnahmen	Erforderliche Arbeiten / Kalkulation	Kosten Schotterausbau	Kosten Asphaltausbau
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzlich erforderliches Roden für die neu zu bauende Auffahrt an der Landesgrenze in Waldmohr hoch zur Industriestraße Kalkulation: 200 m x 70 € / lfm</li> </ul>	14.000 €	14.000 €
2.2	Demontage Schienen und Schwellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abbauen der Schienen und Schwellen: Der weitaus überwiegende Teil der Schienen ist bereits abgebaut</li> <li>Lediglich in den beiden der ÖFM gehörenden Abschnitten 4 + 6 liegen auf insgesamt 890 m noch Schienen und Stahl-Schwellen Der Aufwand für den Abbau dürfte in etwa vergleichbar sein mit dem Materialwert des Stahls. Von daher fallen hier voraussichtlich keine Kosten an.</li> <li>In den Abschnitten 2 und 3 liegen noch die uralten Holz- und z.T. auch Beton-Schwellen im Gelände verstreut. In Abschnitt 2 betrifft die Entsorgung der Schwellen den neuen Grundstückseigentümer, Herrn Jung, so dass für den Radwegbau nur die Kosten für die Entsorgung der Schwellen im Abschnitt 3 (3.300 m) angesetzt werden müssen Kalkulation: 3.300 m à 25 €/lfm</li> </ul>	82.500 €	82.500 €
2.3	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kalkulation der für Asphalt- bzw. Schotterausbau erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Ökopunkte) entsprechend Kap. 5 Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen der Landespflege: Schutzgebiete incl. Abschätzung der erforderlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</li> </ul>	447.650 €	463.452 €
3	<b>KG 500</b> Außenanlagen und Freiflächen			
3.1	Baustelleneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baustelle einrichten/vorhalten/versetzen/räumen</li> </ul>	10.000 €	20.000 €
3.2	Verkehrssicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehrssicherung einrichten/vorhalten/abbauen</li> </ul>	8.000 €	8.000 €
3.3	Kontrollprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lastplattendruckversuche, Probenentnahme</li> </ul>	1.500 €	1.500 €
3.4	Trasse verbreitern, Bahnschotter fräsen + verdichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschieben und Verbreitern + 50 cm tief Fräsen des groben Bahnschotters mit dem feinkörnigen Untergrund + verdichten</li> <li>3,00 m Wegebreite + 2 x 0,75 m Bankett = 4,5 m Ausbaubreite Kalkulation: 5.250 m x 4,5 m = 23.625 m<sup>2</sup> x 3 € / m<sup>2</sup></li> </ul>	70.000 €	70.000 €

Pos.	Maßnahmen	Erforderliche Arbeiten / Kalkulation	Kosten Schotterausbau	Kosten Asphaltausbau
3.5	Erdbau Trasse schieben Anschluss Waldmohr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abtragen der Böschung + Einbau der Erdmassen in Bahntrasse Kalkulation: 150 m Länge x ca. 5,5 m Breite x ca. 3,5 m Höhe (durchschnittlich) = 2.887,5 m<sup>3</sup>, gerundet 2.900 m<sup>3</sup> à 10 € / m<sup>3</sup> = 29.000 €</li> </ul>	29.000 €	29.000 €
3.6	Schottertragschicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>20 cm Schotter-Tragschicht 0/56 auf 3,5 m Breite auf gesamter Länge Kalkulation: 5.250 m x 4 m x 0,2 m = 4.200 m<sup>3</sup> x 1,9 t/m<sup>3</sup> = 8.000 t à 30 €</li> </ul>	240.000 €	240.000 €
3.7	Planum herstellen (Asphaltausbau)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planum mit 2,5 % Gefälle auf 4,0 m Breite Kalkulation: 5.250 m x 4 m = 21.000 m<sup>2</sup> x 1,75 € / m<sup>2</sup></li> </ul>	0 €	36.750 €
3.8	Uhrglasprofil (Schotterausbau)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Uhrglasprofil zur Entwässerung der Schotterdecke auf 4 m Breite Kalkulation: 5.250 m x 4 m = 21.000 m<sup>2</sup> x 1,5 € / m<sup>2</sup></li> </ul>	31.500 €	0 €
3.9	Schottersauberkeits- schicht (Schotterausbau)	<ul style="list-style-type: none"> <li>8 cm Schotter-Sauberkeitsschicht 0/22 auf 4,0 m Breite als Grundlage für die die Steinsanddeckschicht Kalkulation: 5.250 m x 4 m x 0,08 m = 1.680 m<sup>3</sup> x 1,9 t/m<sup>3</sup> = 3.200 t à 32,50 €</li> </ul>	105.000 €	0 €
3.10	Steinsanddeckschicht (Schotterausbau)	<ul style="list-style-type: none"> <li>4 cm Steinsanddeckschicht 0/8 auf 3 m Breite Kalkulation: 5.250 m x 3 m x 0,04 m = 630 m<sup>3</sup> x 2,2 t/m<sup>3</sup> = 1.400 t à 37,50 €</li> </ul>	52.500 €	0 €
3.11	Asphalttragschicht (Asphaltausbau)	<ul style="list-style-type: none"> <li>8 cm Asphalttragschicht AC 22 T L auf 3,15 m Breite Kalkulation: 5.250 m x 3,15 m = 16.537,50 m<sup>2</sup> à 11 €</li> </ul>	0 €	182.000 €
3.12	Asphaltdeckschicht (Asphaltausbau)	<ul style="list-style-type: none"> <li>3 cm Asphaltdeckschicht AC 8 D L auf 3 m Breite Kalkulation: 5.250 m x 3 m = 15.750 m<sup>2</sup> x 13 €</li> </ul>	0 €	205.000 €
3.13	Asphalt-Nebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bitumenemulsion, Fugenband, Abstumpfungsmaßnahme, Asphalttränder schneiden, Randabdichtung etc.: Kalkulation: 7,5 % der Asphaltkosten</li> </ul>	0 €	29.000 €
3.14	Bankette angleichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>2 x 0,75 cm Vorsiebmaterial x durchschnittlich 10 cm Kalkulation: 5.250 m x 2 Seiten x 0,75 m x 0,1 m = 790 m<sup>3</sup> x 1,9 t/m<sup>3</sup> = 1.500 t à 15 €</li> </ul>	22.500 €	22.500 €

Pos.	Maßnahmen	Erforderliche Arbeiten / Kalkulation	Kosten Schotterausbau	Kosten Asphaltausbau
3.15	Brückensanierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lediglich die beiden Bauwerke 4 + 7 betreffen den Radweg selbst. Beide Bauwerke befinden sich augenscheinlich in einem soliden Zustand. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:</li> <li>- Abklopfen der hohlliegenden Betonfläche,</li> <li>- Erneuern des Korrosionsschutzes des Walztragers-in-Beton (WIB)</li> <li>- Instandsetzung der Flügelwände, Unter- und Seitenflächen des Überbaus.</li> <li>- Instandsetzung/Erneuerung der beiden Kappen rechts und links,</li> <li>- Schutzgerüst Kappen,</li> <li>- Bauzeitliche Verkehrssicherung auf Wirtschaftsweg,</li> <li>- Montage eines neuen Füllstab-Geländers, Hohe 1,30m,</li> <li>- Einbau einer Stützwand für den Übergang des Randweges an den Bestand.</li> </ul> Kalkulation: 75.000 € / Bauwerk à 2 BW	150.000 €	150.000 €
3.16	Anschlüsse / Zufahrten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Asphaltarbeiten an den 5 vorgeschlagenen Anschlüssen Kalkulation: 5 Anschlüsse à 20.000 €</li> </ul>	0 €	100.000 €
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schotterausbauarbeiten an den 5 vorgeschlagenen Anschlüssen Kalkulation: 5 Anschlüsse à 15.000 €</li> </ul>	75.000 €	0 €
3.17	Geländer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stahl-Holz-Geländer an der neuen Auffahrt zur Industriestraße in Waldmohr Kalkulation: 150 m à 40 € / m</li> </ul>	6.000 €	6.000 €
3.18	Zäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuer Zaun als Abgrenzung zum Privatgelände in Abschnitt 2 Kalkulation: 680 m à 65 € / m</li> </ul>	44.000 €	44.000 €
3.19	Beschilderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ StVO-Beschilderung + Radwandwegbeschilderung Kalkulation: 1.700 € / km x 5,25 km</li> </ul>	9.000 €	9.000 €
3.20	Infotafeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ SaarRadland Informationstafeln Kalkulation: 4 Tafeln à 3.500 € (Graphik/Produktion/Montage)</li> </ul>	14.000 €	14.000 €
3.21	Rastplätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlegen von 4 Rastplätzen analog den Raststationen auf dem Bahnradweg Sankt Wendeler Land (Tisch, 2 Bänke, Radabstellanlage) Kalkulation: 4 Rastplätze à 10.000 € = 40.000 €</li> </ul>	40.000 €	40.000 €

Pos.	Maßnahmen	Erforderliche Arbeiten / Kalkulation	Kosten Schotterausbau	Kosten Asphaltausbau
4	<b>KG 700</b> Baunebenkosten			
4.1	Planungskosten Ingenieur	▪ Ca. 7,5 % der Baukosten	136.000 €	162.000 €
4.2	Planungskosten Naturschutz	▪ Ca. 2 % der Baukosten	36.000 €	43.000 €
4.3	SiGeKo	▪ Sicherheits- und Gesundheitskoordinator	7.500 €	7.500 €
4.4	Öffentlichkeitsarbeit / Mar- keting / Eröffnungsveran- staltung	▪ Pressebeilage, Plakaterstellung, Internetauftritt, Faltblatt, Eröffnungsveranstal- tung Kalkulation: pausch. 20.000 €	20.000 €	20.000 €
		Netto	1.845.350,00 €	2.192.902,00 €
		19 % MwSt.	350.616,50 €	416.651,38 €
		<b>Kostenschätzung Bahntrassen-Radweg Homburg – Jägersburg – Waldmohr</b>	<b>2.195.966,50 €</b>	<b>2.609.553,38 €</b>

## 11. Fachliche Stellungnahme zu Asphalt- und Schotterbauweise

Die Art und Weise des Ausbaus von Radwegen hat erhebliche Auswirkungen auf die spätere Nutzung und die Folgekosten.

Der qualitativ hochwertige 2-Schicht-Asphaltaußbau kostet zunächst knapp 19 % mehr. Er hält jedoch über mindestens 25 Jahre hinweg in denen keine Folgekosten entstehen.

Schotterwege hingegen halten erfahrungsgemäß höchstens 5 – 10 Jahre und müssen dann überarbeitet werden. Gerade die für den Radverkehr wichtige feinkörnige Deckschicht ist eine Verschleisschicht und muss alle 3-5 Jahre immer wieder erneuert werden.

Schotterwege mit wassergebundenen Decken gelten zwar einerseits als ökologisch wertvoll, weil sie Regenwasser durchlassen und nicht den Erdboden versiegeln, jedoch: Sie nutzen sich schneller ab und sind wesentlich teurer im Unterhalt – ganz abgesehen von den deutlich besseren Fahreigenschaften, von denen Radler auf Asphalt-Decken profitieren.

Zudem konnte die versiegelnde Wirkung von Asphaltwegen in einem wissenschaftlichen Gutachten nicht bestätigt werden:

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat ein wissenschaftliches Gutachten zur

Versiegelungswirkung von Radweg erstellen lassen. Folgender Auszug fasst die Untersuchungsergebnisse zusammen:

*„Auf allen Bodenstandorten lässt sich unter gebundenen Radwegedecken keine Negativveränderung des Wasserhaushalts ableiten. Eine Versiegelungswirkung kann, ausgehend von den ermittelten natürlichen Wassergehalten, nicht nachgewiesen werden. Der Vergleich des Einflusses der gebundenen und ungebundenen Befestigungen auf den natürlichen Wasserhaushalt bestätigt nicht die üblichen Annahmen, dass die Pflasterbauweise und die ungebundene Decke ein Beispiel für ökologisches Bauen sind.“*

**„Der Radweg mit gebundener Decke ist ein Bodensiegel ohne versiegelnde Wirkung.“**

(aus: Überprüfung der Vergleichbarkeit von bodenmechanischen Eigenschaften natürlicher Böden mit Radwegkonstruktionen in naturnahen Bereichen, S. 7, Herausgeber: Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, August 2009)

Bei asphaltierten Radwegen auf ehemaligen Bahntrassen wird das Regenwasser nicht gesondert abgeführt, sondern versickert direkt seitlich des Weges im Untergrund.

Gerade bei Bahntassenradwegen, die auf Grund des geradlinigen direkten und vor allem ebenen Verlaufes abseits des KfZ-Verkehrs sehr gute Alltagsradwege sind, spielt der Oberflächenbelag für die Nutzer eine entscheidende Rolle.

Asphaltwege sind witterungsunabhängig für alle Nutzergruppen gerade bei nassen Wetterverhältnissen uneingeschränkt gut befahrbar.

Schotterwege hingegen verursachen bei feuchten und nassen Witterungsverhältnissen erhebliche Verschmutzungen an Rad und RadlerInnen und werden deshalb weniger gut angenommen.

Für einen Asphaltaußenbau sprechen zudem die deutlich geringeren Unterhaltungskosten in den Folgejahren bei gleichzeitig erheblich vielfältigerer Nutzung: Asphaltierte Bahntrassenradwege werden im Gegensatz zu Schotterwegen von verschiedensten Gruppen im Alltag und in der Freizeit genutzt:

- Alltagsfahrten von und zur Arbeitsstätte
- Schülerradverkehr
- Touristischer Radverkehr
- Sportradfahrer mit schmalen Reifen
- Inline-Skater
- Menschen mit Behinderung im Rollstuhl
- ältere Menschen mit Rollatoren
- Eltern mit kleinen Kindern, die gerade das Radfahren lernen
- Skiroller (Sommerlanglauf)

Durch den Radwegeausbau der Bahntrasse zwischen Homburg, Jägersburg und Waldmohr soll vor Allem der Alltagsradverkehr gefördert werden, was nur durch eine dauerhaft befestigten und ganzjährig nutzbaren Asphaltweg erreicht werden kann.

### **Ausbauart und naturschutzrechtliche Genehmigung**

Wie in Kap. 5 näher erläutert, ergibt sich grundsätzlich kein signifikanter Unterschied im Eingriffspotential der beiden Varianten Schotter- bzw. Asphaltbauweise. Langfristig betrachtet bedingt der Schotterausbau häufigere Bautätigkeiten (Sanierung der Oberfläche alle 3-5 Jahre, Kompletterneuerung nach spätestens 10 Jahren) in einem naturschutzfachlich sensiblen Gebiet.

Demgegenüber stellt die Versiegelung der Fahrbahn und damit die dauerhafte Ausbaumform (mindestens 25 Jahre) trotz des leicht negativen Ergebnisses der Bilanz die für die angrenzenden Schutzgebiete bessere Lösung dar.

### **Ausbauart und Förderfähigkeit:**

Bei der Beantragung von Tourismus-Fördermitteln z.B. vom Saarland spielt die Ausbaumform keine Rolle. In den vergangenen Jahren wurden vom Tourismusreferat des Saarlandes auch Radwegausbaumaßnahmen in Schotterbauweise gefördert.

Derzeit jedoch fördert das Saarland, aber auch der Bund vor allem Alltagsradwege und hier wird strikt auf eine ganzjährige Befahrbarkeit geachtet. Dabei sind Radwege in Schotterbauweise zwar nicht grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen, aber die Fördergeber verlangen eine dezidierte und vor allem fachlich nachvollziehbare Begründung, warum der Radweg nicht dauerhaft befestigt werden kann. Alltagsradwege in Schotterbauweise werden nur in Ausnahmefällen gefördert.

### **Fachliche Empfehlung zur Ausbauart:**

Aus fachlicher Sicht wird für das Projekt des Bahntrassenradweges zwischen Homburg, Jägersburg und Waldmohr uneingeschränkt ein qualitativ hochwertiger 2-Schicht-Asphaltaußenbau empfohlen.

Der Nutzungsgrad ist ganzjährig deutlich höher und vor allem die Unterhaltskosten in den Folgejahren sind deutlich geringer.

## 12. Zusammenfassung und Ergebnis der Machbarkeitsstudie

Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die ehemalige Bahntrasse zwischen Homburg-Johannishof, Jägersburg und Waldmohr zu einem attraktiven und verkehrssicheren Radweg ausgebaut werden kann. Eine Voranfrage bei den Grundstückseigentümern wurde von allen Seiten positiv beantwortet (s. Kap. 4. Eigentumsverhältnisse und Nutzungsmöglichkeiten der Bahntrasse).

Für eine Umsetzung ist hier eine finale Einigung der genauen Radwegeführung und vertragliche Regelung mit Herrn Jung (Abschnitt 2) und Herrn Brass (Abschnitt 5) erforderlich.

Vor allem ein für die beabsichtigte Verkehrswende und Klimaschutzdebatte wichtiger, komfortabler und verkehrssicherer **Alltagsradweg** zwischen Waldmohr, Jägersburg, Erbach und Homburg würde zu einer verstärkten Nutzung des Fahrrads im östlichen Saarland und angrenzenden Rheinland-Pfalz führen.

Der Radweg würde sich zudem als **Freizeitweg** sehr gut sowohl in das Radwanderwegenetz des SaarRadlandes als auch in die bundeslandübergreifende Radroute des Glan-Blies-Weges sowie in die lokalen Radwege eingliedern und würde auch hier zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung führen.

Die geschätzten Gesamtkosten betragen ca. 2,2 Mio. € für einen Schotterausbau und ca. 2,6 Mio. € für einen dauerhaften und qualitativ höherwertigen 2-Schicht-Asphaltausbau.

Für einen Asphaltausbau sprechen die deutlich geringeren Unterhaltskosten in den Folgejahren bei gleichzeitig erheblich vielfältigerer Nutzung: Asphaltierte Bahntrassenradwege werden vor allem vom überörtlichen Alltagsradverkehr, aber auch vermehrt von der wachsenden Gruppe der Sportradfahrer mit schmalen Reifen, von Inline-Skatern, von Menschen mit Behinderung im Rollstuhl, von älteren Menschen mit Rollatoren sowie von Eltern mit kleinen Kindern, die gerade das Radfahren lernen genutzt. Ein weiterer Vorteil ist die witterungsunabhängige Befahrbarkeit für alle Nutzergruppen gerade bei nassen Wetterverhältnissen.

Wie erfolgreich solche Bahntrassenradwege von der Bevölkerung angenommen werden zeigen die hohen Nutzerzahlen am neuen Bahnradweg Sankt Wendeler Land, dem Bliestal-Freizeitweg, am Wendelinus-Weg und am Glan-Blies-Weg im benachbarten Rheinland-Pfalz.

Der Bahntrassenradweg zwischen Homburg und Waldmohr würde durch seinen direkten und besonders verkehrssicheren Verlauf abseits des KfZ-Verkehrs zu einer deutlichen Attraktivierung des Alltags- und des Freizeitradverkehrs und damit zum Gelingen der Verkehrswende und einer Minderung der Treibhausgas-Emissionen für den Klimaschutz beitragen.

**2024/0363/680**

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



## **Feststellung Jahresabschluss 2022 und Verwendung des Ergebnisses 2022 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Werksausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Vorberatung)	09.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Jahresabschluss 2022 des Abwasserbetriebes wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 71.749.896,33 €, Aufwendungen i.H.v. 12.062.107,95€ und Erträgen in Höhe von 11.662.733,84€ festgestellt.

Das Jahresergebnis 2022 in Höhe von -399.374,11 € wird mit Gewinnvorträgen aus Vorjahren verrechnet.

Der Betriebsleiter der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg wird für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet.

### **Sachverhalt**

Der Jahresabschluss 2022 ist abschließend geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- 1 Prüfbericht\_JA\_2022\_\_\_ (öffentlich)

**Bericht**

über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022

und des  
Lageberichtes 2022

der

**Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg  
Homburg**

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL</b>	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
I. Vermögenslage	13
II. Finanzlage	17
III. Ertragslage	19
G. Feststellungen nach § 53 HGrG	21
H. Schlussbemerkung	22

**ANLAGEN**
**Anlage**

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2022	2
Anhang 2022	3
Liste der Mitglieder des Stadtrates zum 31.12.2022	3a
Anlagenspiegel	3b
Lagebericht 2022	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Darlehensübersicht	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	9

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen  
aufgrund der Darstellung in TEUR auftreten.

## A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27. September 2023 der Stadt Homburg sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 der

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg  
(nachfolgend "Abwasserwerk" oder "Betrieb")

gewählt worden. Der Bürgermeister der Stadt Homburg hat uns daraufhin den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den Vorschriften des § 124 KSVG analog der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Betrieb ist gemäß Stadtratsbeschluss verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diese nach § 124 KSVG und nach der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

Der Prüfungsauftrag ist dahingehend erweitert worden, dass auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG geprüft werden soll.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 n. F. erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an den geprüften Betrieb.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt sind.

## B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- "Der Abwasserbetrieb der Stadt Homburg erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2022 einen Verlust in Höhe von 399 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022, in dem ein Verlust in Höhe von 510 T€ geplant war, fiel das Ergebnis um 111 T€ besser aus."
- "Der Abwasserbetrieb finanzierte seine Investitionen in den Jahren bis 2012 durch Investitionskredite. Diese wurden in Höhe der veranschlagten Mittel aufgenommen. Durch die Tatsache, dass in den Jahren Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt oder auf Folgejahre verschoben wurden, verfügte die Sonderrechnung im Bilanzjahr über liquide Mittel aus Vorjahren. Insbesondere ist hier die Lage der Corona-Pandemie ab Beginn des Jahres 2020 einzubeziehen. Der geplante und genehmigte Investitionskredit in Höhe von 9.012 T€ wurde daher nur teilweise in Höhe von 850 T€ aufgenommen. Zuvor erfolgte am 17.05.2023 ein Stadtratsbeschluss."
- "Das Eigenkapital des Betriebes ergibt sich aus dem Saldo der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten. Rechnet man die passivierten Zuschüsse den Verbindlichkeiten zu, reduzierte sich das Eigenkapital im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 von 24.544 T€ auf 24.145 T€."
- "Der Abwasserbetrieb verfügt über einen Darlehensbestand in Höhe von 37 Mio. €. Hieraus resultiert ein Zinsrisiko bei auslaufender Zinsbindung sowie bei Neukreditaufnahme. Dieses Risiko galt es wegen des historisch niedrigen Zinsniveaus der letzten Jahre zu minimieren. Daher wurden in den letzten Jahren bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Durch das stark gestiegene Zinsniveau muss mit zukünftig höheren Zinsaufwendungen gerechnet werden, die ggf. durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden müssen."

Nach unserer Auffassung hat die Geschäftsführung den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt und beurteilt. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

## C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### ***"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers***

*An die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg*

#### ***Prüfungsurteile***

*Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

**Verantwortung der Betriebsleitung und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

*Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

*Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.*

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresab-*

*schlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."*

## **D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Die Prüfung erstreckt sich ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Hinsichtlich der Verantwortung der Betriebsleitung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Prüfung nach § 124 KSVG i.V.m. §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für den Betrieb sowie dessen Umfeld, ein-

schließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und der hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoeinschätzung festgelegt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens
- Umsatzerlösrealisation
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Materialaufwendungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Prüfungsteam wählten wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Der Betrieb verfügt über ein an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Betriebsleitung mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u. a. folgende Prüfungshandlungen:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte anhand der Ergebnisse der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung
- Die Forderungen gegenüber der Stadt Homburg (Einheitskasse) wurden durch Bestätigungen geprüft.
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.

- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten prüften wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellter Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses).
- Die Umsatzerlöse wurden hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Betriebsleitung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

#### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und die ergänzenden Regelungen des zweiten Teils der EigVO zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Der von der ATAX Treuhand GmbH WPG geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 12. April 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 7. November 2023 festgestellt.

#### **Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lage-

bericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

### **Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

**F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
**I. Vermögenslage**

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Restlaufzeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden und Beträge mit Restlaufzeiten größer als ein Jahr dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

**Vermögensstruktur**

	2022		2021		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.337	8,8	6.441	8,9	-104	-2
Sachanlagen	<u>62.512</u>	<u>87,1</u>	<u>62.944</u>	<u>86,8</u>	<u>-432</u>	-1
	68.849	95,9	69.385	95,7	-536	-1
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	330	0,5	360	0,5	-30	-8
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1	-	487	0,7	-486	-100
Forderungen an die Stadt Homburg	<u>2.570</u>	<u>3,6</u>	<u>2.263</u>	<u>3,1</u>	<u>307</u>	14
	<u>2.901</u>	<u>4,1</u>	<u>3.110</u>	<u>4,3</u>	<u>-209</u>	-7
<b>Gesamtvermögen</b>	<u>71.750</u>	<u>100,0</u>	<u>72.495</u>	<u>100,0</u>	<u>-745</u>	-1

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Gesamtvermögen um TEUR 745 vermindert. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Abnahme des Anlagevermögens um TEUR 536 sowie der Rückgang der Forderungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 486 sowie gegenläufig die Zunahme der Forderungen an die Stadt Homburg in Höhe von TEUR 307.

Das Anlagevermögen stellt weiterhin mit 95,9 % der Bilanzsumme die bedeutendste Bilanzposition des

Betriebes dar. Der Rückgang um insgesamt TEUR 536 ergibt sich einerseits aus Zugängen in Höhe von TEUR 1.219 und andererseits aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.748 sowie geringfügigen Abgängen in Höhe von TEUR 7.

Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden insbesondere die Gebührenforderungen aus Kanalbenutzung und Niederschlagswasser aus den Jahresverbrauchsabrechnungen verbucht. Des Weiteren wird eine mögliche Rückerstattung an die Stadt Homburg in Form einer Wertberichtigung in Höhe von 309 T€ mit den bestehenden Forderungen saldiert.

Die Forderungen an verbundenen Unternehmen beinhalten im Vorjahr die ausstehenden Abschlagszahlungen sowie die Endabrechnung der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2021 der Stadtwerke Homburg GmbH.

Die Forderungen an die Stadt Homburg beinhalten das Verrechnungskonto (Bestand der Sonderkasse) in Höhe von TEUR 2.570.

**Kapitalstruktur**

	2022		2021		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Bilanzanalytisches Eigenkapital</b>						
Rücklagen	22.895	31,9	22.895	31,6	-	0
Bilanzgewinn/-verlust	<u>1.250</u>	<u>1,7</u>	<u>1.650</u>	<u>2,3</u>	<u>-400</u>	<u>-24</u>
	24.145	33,6	24.545	33,9	-400	-2
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>						
Empfangene Ertragszuschüsse	6.449	9,0	6.558	9,0	-109	-2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.697	49,8	36.093	49,8	-396	-1
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>3.456</u>	<u>4,8</u>	<u>3.557</u>	<u>4,9</u>	<u>-101</u>	<u>-3</u>
	45.602	63,6	46.208	63,7	-606	-1
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>						
sonstige Rückstellungen	72	0,1	105	0,1	-33	-31
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.257	1,8	1.270	1,8	-13	-1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199	0,3	79	0,1	120	>100
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	371	0,5	148	0,2	223	>100
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	99	0,1	83	0,1	16	19
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>5</u>	<u>-</u>	<u>57</u>	<u>0,1</u>	<u>-52</u>	<u>-91</u>
	<u>2.003</u>	<u>2,8</u>	<u>1.742</u>	<u>2,4</u>	<u>261</u>	<u>15</u>
<b>Gesamtkapital</b>	<u>71.750</u>	<u>100,0</u>	<u>72.495</u>	<u>100,0</u>	<u>-745</u>	<u>-1</u>

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des negativen Jahresergebnisses um TEUR 400 reduziert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 33,6 %. Bezieht man die empfangenen Ertragszuschüsse und den Sonderposten in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein langfristig verfügbares Eigenkapital von TEUR 34.050; was 47,5 % des Gesamtkapitals entspricht.

Der Rückgang des Sonderpostens für Investitionszuschüsse sowie des Sonderpostens für empfangenen Ertragszuschüssen ist im Wesentlichen durch die planmäßige Auflösung bedingt.

Im Berichtsjahr wurde zur Finanzierung der Investitionen ein weiteres Darlehen in Höhe von TEUR 850 aufgenommen. Planmäßige Tilgungen über alle Darlehen erfolgten in Höhe von TEUR 1.260. Die not-



wendigen Investitionen werden sukzessiv aus der Neuaufnahme von Darlehen finanziert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Unterhaltungskosten sowie Investitionsmaßnahmen und sind stichtagsbezogen um TEUR 120 gestiegen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen gegenüber den Stadtwerken Homburg. Sie beinhalten die Verbindlichkeit aus der Endabrechnung der Verbrauchsabrechnungen für das Jahr 2022 (TEUR 221) sowie Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Inkassokosten bzw. Hebedatenermittlung durch die Stadtwerke Homburg (TEUR 148).

## II. Finanzlage

### Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt. Die Ermittlung erfolgt unter Anwendung des Deutschen Rechnungslegungs-Standards Nr. 21 (DRS 21).

	2022 TEUR	2021 TEUR	Ver- änderung TEUR
Periodenergebnis	-399	812	-1.211
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.748	1.755	-7
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-33	11	-44
- sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-240	-240	0
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	516	1.294	-778
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	308	-302	610
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	6	0	6
+ Zinsaufwendungen	<u>532</u>	<u>639</u>	<u>-107</u>
= <b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<u><b>2.438</b></u>	<u><b>3.969</b></u>	<u><b>-1.531</b></u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.110	-476	-634
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	<u>-109</u>	<u>-43</u>	<u>-66</u>
= <b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<u><b>-1.219</b></u>	<u><b>-519</b></u>	<u><b>-700</b></u>
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	850	1.700	-850
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	28	3	25
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-1.260	-1.216	-44
- gezahlte Zinsen	<u>-532</u>	<u>-639</u>	<u>107</u>

	2022 TEUR	2021 TEUR	Ver- änderung TEUR
= <b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<u>-914</u>	<u>-152</u>	<u>-762</u>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<u>305</u>	<u>3.298</u>	<u>-2.993</u>
+ <b>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</b>	<u>2.264</u>	<u>-1.034</u>	<u>3.298</u>
= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<u>2.569</u>	<u>2.264</u>	<u>305</u>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>			
Zahlungsmittel	<u>2.569</u>	<u>2.264</u>	<u>305</u>
	<u>2.569</u>	<u>2.264</u>	<u>305</u>

Die aus der lfd. Geschäftstätigkeit zugeflossenen Mittel haben ausgereicht, um die Mittelabflüsse der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu decken. Zum Bilanzstichtag hat sich der Finanzmittelbestand im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 305 auf TEUR 2.569 verbessert.

### III. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2022		2021		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	11.466	100,0	13.292	100,0	-1.826	-14
Materialaufwand	<u>-8.689</u>	<u>-75,8</u>	<u>-9.229</u>	<u>-69,4</u>	<u>540</u>	6
<b>Rohergebnis</b>	<u>2.777</u>	<u>24,2</u>	<u>4.063</u>	<u>30,6</u>	<u>-1.286</u>	-32
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.093	-9,5	-1.002	-7,5	-91	-9
sonstige betriebliche Erträge	<u>197</u>	<u>1,7</u>	<u>145</u>	<u>1,1</u>	<u>52</u>	36
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)</b>	1.881	16,4	3.206	24,2	-1.325	-41
Abschreibungen	-1.748	-15,2	-1.755	-13,2	7	0
<b>Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	133	1,2	1.451	11,0	-1.318	-91
Finanzergebnis	<u>-532</u>	<u>-4,6</u>	<u>-639</u>	<u>-4,8</u>	<u>107</u>	17
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<u>-399</u>	<u>-3,4</u>	<u>812</u>	<u>6,2</u>	<u>-1.211</u>	<-100
<b>Jahresergebnis</b>	<u>-399</u>	<u>-3,4</u>	<u>812</u>	<u>6,2</u>	<u>-1.211</u>	<-100

Das Jahresergebnis hat sich deutlich reduziert um insgesamt TEUR 1.211 auf einen Jahresfehlbetrag von TEUR 399. Ursächlich hierfür war insbesondere der deutliche Rückgang der Umsatzerlöse (- TEUR 1.826).

Die Umsatzerlöse setzten sich wie folgt zusammen:

	2022	2021	2020
	TEUR	TEUR	TEUR
Schmutzwasser	5.127	5.914	6.016
Niederschlagswasser	3.256	3.885	3.921
Großeinleiter	2.944	3.355	3.319
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	139	139	137
<b>Summe</b>	<u>11.466</u>	<u>13.293</u>	<u>13.393</u>

Der Rückgang der Umsätze ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der Gebühren zurückzuführen. Die Gebührenentwicklung ist im Folgenden dargestellt:

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Schmutzwassergebühr	2,89	3,15	3,15
Niederschlagswassergebühr	0,60	0,72	0,72

Der unter dem Materialaufwand erfasste einheitliche Verbandsbeitrag des EVS liegt unverändert bei 3,054 EUR/m<sup>3</sup>. Aufgrund der abrechnungsbedingten, geringeren Verbrauchsmenge wurde ein im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 681 niedrigerer Beitrag in Höhe von TEUR 8.107 abgeführt. Die Aufwendungen zur Unterhaltung des Kanalnetzes haben sich im Berichtsjahr um TEUR 105 erhöht.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden insbesondere der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Homburg (TEUR 862) sowie die Vergütung für die Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Homburg GmbH (TEUR 148) erfasst.

Das Finanzergebnis beinhaltet im Wesentlichen die Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen. Die Zinsaufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr trotz eines neu aufgenommenen Darlehens um TEUR 107 vermindert. Ursächlich hierfür sind zum einen regelmäßige Darlehenstilgungen. Andererseits hat die in 2021 erfolgte Umschuldung zweier Darlehen von der KSK Saarpfalz zur Bayerischen Landesbank im Gesamtbetrag von TEUR 7.651 zu deutlichen besseren Zinskonditionen wesentlich zur Reduzierung der Zinsaufwendungen beigetragen.

## **G. Feststellungen nach § 53 HGrG**

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

## H. Schlussbemerkung

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, zum 31. Dezember 2022 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Saarbrücken, den 13. Juni 2024

60196/TS/PS/le

PUBLIC AUDIT REVISION GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Ein Unternehmen der Förderer, Keil & Partner Gruppe

  
Helmuth Lehr  
Wirtschaftsprüfer

  
Philipp Stalter  
Wirtschaftsprüfer

# **ANLAGEN**



Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum  
für die 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022 <u>EUR</u>	2021 <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	11.465.949,26	13.292.146,75
2. sonstige betriebliche Erträge	196.784,58	145.297,08
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.689.163,65	-9.228.779,36
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.747.874,58	-1.754.831,30
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.092.833,30	-1.003.069,81
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-532.236,42</u>	<u>-639.243,28</u>
<b>7. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b><u><u>-399.374,11</u></u></b>	<b><u><u>811.520,08</u></u></b>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

- zu tilgen aus dem Gewinnvortrag -399.374,11

## Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

### **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022**

#### **Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung**

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises entsprechen den Formblättern der EigVO.

#### **Rechnungsgrundlagen**

Das Abwasserwerk ist eine Sonderrechnung der Stadt Homburg auf der Grundlage des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG). Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2008 ist der Betrieb verpflichtet, die Vorschriften des II. Teils der EigVO anzuwenden.

#### **Erläuterungen zu den Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Zugänge werden linear abgeschrieben. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die jeweils anerkannten Nutzungsdauern zugrunde.

Die empfangenen Ertragszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um die von den Kunden erhobenen Kanalbaubeiträge) werden über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um Landeszuschüsse zum Bau des Kanalnetzes) wird über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und ihrer Zulässigkeit nach Kommunalabgabengesetz gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

## Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind im Anlagespiegel dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen hauptsächlich die Gebühren aus Abwasser und Niederschlagswasser (330 T€).

Die Forderungen beinhalten in Form einer Wertberichtigung eine mögliche Erstattung an die Stadt Homburg. In 2016 und 2017 wurden Gebühren aus Vorjahren der privilegierten Industrie nachveranlagt. Die Erstattung an die Stadt Homburg -die zuvor immer den Ausgleich an die Sonderrechnung Abwasser zahlte- wurde jedoch noch nicht (wg. des laufenden Gerichtsverfahren) rückerstattet.

Die Zahlungsvorgänge werden über die Einheitskasse der Stadt Homburg abgewickelt. Die liquiden Mittel zum Stichtag werden daher als Forderung gegenüber der Stadt Homburg ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Die allgemeine Rücklage hat sich im Berichtsjahr nicht verändert (22.895 T€).

Die sonstigen Rückstellungen enthalten neben der Rückstellung des Sonderbeitrages für Betriebskosten der Entlastungsanlagen auch die Rückstellung für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses sowie für Archivierungskosten.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.257.663,95	4.689.666,51	31.008.165,83	36.955.496,29
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.124,37	0,00	0,00	199.124,37
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	371.040,12	0,00	0,00	371.040,12
sonstige Verbindlichkeiten	98.502,09	0,00	0,00	98.502,09
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.926.330,53</b>	<b>4.689.666,51</b>	<b>31.008.165,83</b>	<b>37.624.162,87</b>

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen keine.

### **Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse setzen sich zusammen aus den erhobenen Schmutzwasser- (5.127 T€) und Niederschlagswassergebühren (3.256 T€), der GroÙeinleitergebühren (2.944 T€) und der Auflösung der Sonderposten der erhaltenen Beiträge (139 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus dem Kostenersatz für Hausanschlüsse (90 T€) und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der empfangenen Zuschüsse (101 T€).

Der Materialaufwand setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den Beiträgen an den EVS (8.107 T€), der Reinigung der Kanäle und Verfilmung (123 T€), der Herstellung der Hausanschlüsse (110 T€) und den Kanalunterhaltungskosten (232 T€).

Die Abschreibungen sind anhand des beigefügten Anlagennachweises ersichtlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten als wesentliche Positionen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt (862 T€) und die Kosten der Stadtwerke Homburg GmbH für Berechnung und Erhebung Schmutzwassergebühren (148 T€). Das Honorar für die Jahresabschlusskosten beträgt 12 T€.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich überwiegend aus den Darlehenszinsen (532 T€) zusammen.

### **Ergänzende Angaben**

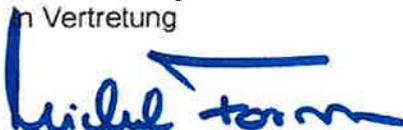
Mit Stadtratsbeschluss vom 04.02.2021 wird die Stadtentwässerung Homburg in einen kommunalen Eigenbetrieb überführt.

Die Verabschiedung der Satzung erfolgte in der Stadtratssitzung vom 21.07.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023.

Die Organe des Betriebes sind die Organe der Stadt Homburg, nämlich der Oberbürgermeister und der Stadtrat. Die Ausschüsse nach § 48 KSVG werden gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Entscheidungsvorbereitung und Beratung sowie zur Beschlussfassung in dem festgelegten Rahmen eingebunden. Ein gesonderter Werksausschuss besteht nicht. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates sind amtsgemäß für den Betrieb tätig.

Homburg, 24.04.2024

Der Oberbürgermeister  
in Vertretung



(Michael Forster)

Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates Homburg (Stichtag: 31.12.2022):

1. Winfried Anslinger,
2. Matthias Bächle,
3. Ulrike Bender
4. Maren Berger,
5. Peter Böhm,
6. Wilfried Bohn,
7. Simon Brixius
8. Thorsten Bruch,
9. Marianne Bullacher,
10. Patrick Cappel,
11. Pascal Conigliaro,
12. Michael Eckardt,
13. Michael Eckhardt,
14. Markus Emser,
15. Peter Fuchs,
16. Dr. Eric Gouverneur,
17. Vanessa Haas,
18. Franca Ingrao Grupico,
19. Frank Michael Karg
20. Peter Kaufmann
21. Sevim Kaya-Karadag,
22. Pascal Keßler
23. Prof. Dr. Frank Kirchhoff,
24. Ute Kirchhoff
25. Raimund Konrad,
26. Nathalie Kroj,
27. Jörg Kühn,
28. Katrin Lauer,
29. Markus Loew,
30. Melanie Loew,
31. Jürgen Lutter,
32. Suginthan Markandu,
33. Christine Maurer,
34. Dr. Stefan Mörsdorf,
35. Willibald Motsch,
36. Otwin Neumann,
37. Daniel Neuschwander,
38. Rolf Omlor,
39. Carola Piazolo,
40. Prof. Dr. Marc Piazolo,
41. Jürgen Portugall,
42. Manfred Rippel,
43. Michael Rippel,

44. Barbara Spaniol,
45. Florian Spaniol,
46. Siegfried Stolz,
47. Yvette Stoppiera-Wiebelt,
48. Nurettin Tan,
49. Tim Friedrich Titt,
50. Axel Ulmcke,
51. Daniel Wiebelt

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg  
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022 (Anlagenpiegel)

Anlage 3b

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte				Kennzahlen	
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Um- buchungen EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Afa- Satz %	Rest- buchw. %
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände														
1. EVS Sonderbaubeiträge	7.103.903,27	0,00	0,00	0,00	7.103.903,27	1.399.971,38	117.488,87	0,00	1.517.470,25	5.586.433,02	5.703.931,89	1,7%	78,6%	
2. Kanaldatenbank	1.603.952,79	108.872,49	0,00	0,00	1.712.825,28	867.340,22	94.861,91	0,00	962.202,13	750.623,15	736.612,57	5,9%	43,8%	
	8.707.856,06	108.872,49	0,00	0,00	8.816.728,55	2.267.311,60	212.360,78	0,00	2.479.672,38	6.337.056,17	6.440.544,46	3,8%	61,2%	
II. Sachanlagen														
1. Abwassersammelanlagen	104.676.671,43	1.072.622,41	20.903,17	1.064.718,74	106.793.309,41	43.062.673,34	1.529.703,48	14.503,06	44.577.873,76	62.215.435,65	61.614.188,09	1,5%	56,3%	
2. BGA	42.432,73	0,00	0,00	0,00	42.432,73	24.565,11	5.810,32	0,00	30.395,43	12.037,30	17.847,62	13,7%	28,4%	
3. Anlagen im Bau	1.311.736,74	37.555,50	0,00	-1.064.718,74	284.573,50	0,00	0,00	0,00	284.573,50	1.311.736,74	1.311.736,74	0,0%	100,0%	
	106.031.040,90	1.110.177,91	20.903,17	0,00	107.120.315,64	43.087.258,45	1.535.513,80	14.503,06	44.608.289,19	62.512.046,45	62.943.782,45	6,8%	64,2%	
	114.736.896,96	1.219.050,40	20.903,17	0,00	115.937.044,19	45.354.570,05	1.747.874,58	14.503,06	47.087.941,57	68.849.102,62	69.384.326,91	5,3%	62,7%	

## Lagebericht des Abwasserbetriebes der Kreisstadt Homburg

### a. Geschäftsverlauf 2022

#### Ergebnissituation

Der Abwasserbetrieb der Stadt Homburg erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2022 einen Verlust in Höhe von 399 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022, in dem ein Verlust in Höhe von 510 T€ geplant war, fiel das Ergebnis um 111 T€ besser aus.

Die Umsatzerlöse der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren betragen 5.195 T€ und 3.256 T€. Das sind gegenüber der Planansätzen 32 T€ bzw. 41 T€ geringere Einnahmen. Die Einnahmen der Groöeinleiter betragen 2.944 T€ und fielen somit um 379 T€ niedriger aus als prognostiziert. Der Materialaufwand fiel um 528 T€ geringer aus als geplant, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Planansatz um 199 T€ niedriger ausgefallen. Die Kostenerstattung an die Stadt betrug im Wirtschaftsjahr 862 T€ (-238 T€), Aufwendungen wg. Anlagenabgänge (Austausch der Kanäle vor Ablauf der Nutzungsdauer) fielen in 2022 i.H.v. 6 T€ an. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen der Kredite fielen geringer aus (-37 T€).

Der Verlust des Jahres 2022 wird mit vorgetragenen Gewinnen verrechnet.

Im Folgenden werden die Plan- und Ist-Zahlen gegenübergestellt.

#### Ergebnisrechnung 2022

	Ist in €	Planung in €	Abweichung absolut	prozentual
Umsatzerlöse	11.465.949,26	11.843.500,00	-377.550,74	-3,19%
sonstige betriebliche Erträge	196.784,58	469.000,00	-272.215,42	-58,04%
Materialaufwand	8.689.163,65	9.217.000,00	-527.836,35	-5,73%
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagevermögen	1.747.874,58	1.750.000,00	-2.125,42	0,12%
sonstige betriebliche Aufwendun- gen	1.092.833,30	1.291.500,00	-198.666,70	-15,38%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5.000,00	-5.000,00	-100,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendun- gen	532.236,42	569.000,00	-36.763,58	-6,46%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-399.374,11</b>	<b>-510.000</b>	<b>110.625,89</b>	<b>-21,69%</b>

## Investitionsvolumen

Zum 31.12.2022 wurden im Anlagevermögen folgende Zugänge erfasst:

### Immaterielles Anlagevermögen:

Kanaldatenbank	108.872,49 €
<b>Summe</b>	<b>108.872,49 €</b>

### Sachanlagevermögen (inkl. Umbuchungen, ohne Anlagen im Bau):

offene Neubau- und Sanierungsverf. zur Vorbereitung der geschlossenen Sanierung	23.789,04 €
Kanalсанierung im Zuge der Auswertung Schadenskataster	969.714,50 €
Schachtsanierung im Zuge der Auswertung Schadenskataster	8.616,26 €
Kanalneubau Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere Allee	873.645,59
Kanäle Schlangenhöhler Weg	130.371,57 €
allgemeines Investitionsbudget	131.204,19 €
<b>Summe</b>	<b>2.137.341,15 €</b>

Die **Anlagen im Bau** zum 31.12.2022 setzen sich wie folgt zusammen:

Homepage SeH	23.811,36 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2006	23.084,48 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2007	14.988,13 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2008	8.000,00 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2011	4.621,37 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2016	2.000,00 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2017	69.332,84 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2018	1.020,82 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2019	25.876,56 €
Kanal Birkensiedlung 2018	46.373,07 €
Kanal Birkensiedlung 2019	8.032,50 €
Kanalumverl. Beb. Enklerplatz / Am Rondell 2017	7.707,96 €
Kanal Eckstraße 2018	2.737,60 €
Kanalneubau Am Zunderbaum G9 2020	1.011,50 €
Kanalneubau Am Zunderbaum G9 2021	32.231,40 €
Kanalneubau Am Zunderbaum G9 2022	13.744,14 €
<b>Summe</b>	<b>284.573,73 €</b>

Die Anlagen im Bau werden im Anlagevermögen getrennt dargestellt und nach Fertigstellung in Absprache mit der Fachabteilung auf die Vermögenspositionen Haltungen und Schächte, Kanaldatenbank oder Betriebs- und Geschäftsausstattung verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Anlagegegenstände erfolgt durch die Stadtentwässerung der Stadt.

### Finanzielle Situation

Der Abwasserbetrieb finanzierte seine Investitionen in den Jahren bis 2012 durch Investitionskredite. Diese wurden in Höhe der veranschlagten Mittel aufgenommen. Durch die Tatsache, dass in den Jahren Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt oder auf Folgejahre verschoben wurden, verfügte die Sonderrechnung im Bilanzjahr über liquide Mittel aus Vorjahren. Insbesondere ist hier die Lage der Corona-Pandemie ab Beginn des Jahres 2020 einzubeziehen. Der für das Jahr 2022 geplante und genehmigte Investitionskredit in Höhe von 9.012 T€ wurde in 2023 per Stadtratsbeschluss vom 17.05.2023 daher nur teilweise in Höhe von 1.100 T€ aufgenommen. In 2022 wurde ein Kredit in Höhe von 850 T€ aufgenommen.

Der Bestand der Einheitskasse zum Bilanzstichtag wies zum 31.12.2022 eine Verbindlichkeit gegenüber dem Abwasserbetrieb in Höhe von 2.569.432,46 € aus.

### Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital des Betriebes ergibt sich aus dem Saldo der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten. Rechnet man die passivierten Zuschüsse den Verbindlichkeiten zu, reduzierte sich das Eigenkapital im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 von 24.544 T€ auf 24.145 T€.

### Entwicklung der Rückstellungen

Folgende Rückstellungen sind in der Bilanz zum 31.12.2022 berücksichtigt worden:

	Anfangsbestand 01.01.2022	Abgang	Zugang	Endbestand 31.12.2022
Rückstellung für Abschluss und Prüfung	20 T€	-9,57 T€	18,1 T€	28,53 T€
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5 T€			5 T€
Rückstellung für Sonderbeitrag EVS, Betriebskosten	80 T€	-80 T€	38 T€	38 T€

## **b. Voraussichtliche Entwicklung (Chancen und Risiken)**

Im Jahr 2022 erwirtschaftete der Abwasserbetrieb einen Verlust in Höhe von 399 T€.

Die voraussichtliche Unterdeckung nach den Vorschriften des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird mit der Betriebsabrechnung festgestellt und fließt in die Gebührenbedarfsberechnung 2025 mit ein.

Für das Jahr 2023 ergibt sich gem. Wirtschaftsplan ein Verlust in Höhe von 1.029 T€.

## **c. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**

Mit Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2021 und der Verabschiedung der neuen Satzung in der Stadtratssitzung vom 21. Juli 2022, wurde die Sonderrechnung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in einen Eigenbetrieb überführt.

## **d. Risikomanagementsystem - Ziele und -methoden**

Ein wesentliches Risiko des Betriebes liegt im Zustand des städtischen Kanalsystems. Hier sind auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich. Zur Minimierung dieses Risikos wird eine Kanaldatenbank geführt, die bei der Stadtentwässerung der Stadt angesiedelt ist. Durch Verfilmung des gesamten Netzes können permanent Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Für diese zurzeit überwiegend mit „Inlinern“ durchgeführte Maßnahmen wurden im Wirtschaftsjahr 1,6 Mio. € bereitgestellt.

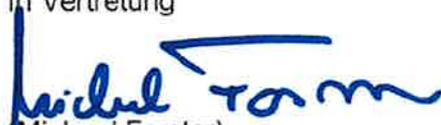
Der Abwasserbetrieb verfügt über einen Darlehensbestand in Höhe von 37 Mio. €. Hieraus resultiert ein Zinsrisiko bei auslaufender Zinsbindung sowie bei Neukreditaufnahme. Dieses Risiko galt es wegen des historisch niedrigen Zinsniveaus der letzten Jahre zu minimieren. Daher wurden in den letzten Jahren bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Durch das stark gestiegene Zinsniveau muss mit zukünftig höheren Zinsaufwendungen gerechnet werden, die ggf. durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden müssen.

Auf eine Absicherung des Zinsrisikos durch die Verwendung von Finanzinstrumenten (Derivate, wie zum Beispiel Swap, Cap's usw.) wurde bisher verzichtet. Die Liquiditätskontrolle erfolgt permanent durch die Finanzbuchhaltung. Kreditaufnahmen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach Vorliegen der Genehmigung bei Bedarf vorgenommen. Nach Aufnahme wird der Stadtrat über die Konditionen in Kenntnis gesetzt.

Ein weiteres Risiko des Abwasserbetriebes liegt auch in der Erhöhung der überörtlichen Gebühr und des Sonderbeitrags des EVS. Auch diesem kann nur durch frühzeitige Überprüfung der Abwassergebühr und wenn erforderlich mit einer zukünftigen Gebührenerhöhung gegengesteuert werden.

Homburg, 24.04.2024

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung



(Michael Forster)  
Bürgermeister

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sonderrechnung **Abwasserbeseitigung** der Stadt Homburg, Homburg

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung **Abwasserbeseitigung** der Stadt Homburg, Homburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung **Abwasserbeseitigung** der Stadt Homburg, Homburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Verantwortung der Betriebsleitung und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der ins-

gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 13. Juni 2024

60196/TS/PS/le

PUBLIC AUDIT REVISION GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ein Unternehmen der Förderer, Keil & Partner Gruppe



Helmuth Lehr

Wirtschaftsprüfer



Philipp Stalter

Wirtschaftsprüfer

## Rechtliche Verhältnisse

<b>Firma:</b>	Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
<b>Rechtsform:</b>	Sonderrechnung gem. §§ 108 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 109 KSVG. Die Sonderrechnung wurde zum 1. Januar 2023 in einen Eigenbetrieb überführt (siehe nachfolgend).
<b>Gründung:</b>	1. Januar 2008
<b>Betriebssatzung:</b>	Auf Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2008 wird der Betrieb als Sonderrechnung geführt, auf die Bestimmungen des II. Teils der EigVO über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewandt werden. Mit Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2021 und der Verabschiedung der neuen Satzung in der Stadtratssitzung vom 21. Juli 2022, wurde die Sonderrechnung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in einen Eigenbetrieb überführt.
<b>Geschäftsjahr:</b>	Kalenderjahr
<b>Gegenstand des Betriebs:</b>	Die Beseitigung von Abwasser im Sinne des SWG auf dem Gebiet der Stadt Homburg durch dessen Sammlung und Ableitung an die Anlagen des EVS.
<b>Organe des Betriebs:</b>	Stadtrat und Betriebsleitung
<b>Geschäftsführung/Vertretung</b>	Die Betriebsleitung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Homburg. Im Berichtsjahr übernahm Herr Michael Forster die Betriebsleitung. Die Vertretung richtet sich nach den Vorschriften des KSVG.
<b>Verträge von besonderer Bedeutung</b>	Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH über die Festsetzung und Erhebung der Kanalgebühren.

**Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg**  
**Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2022**

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Stand 31.12.2021	Zugang	Tilgung	Umschuldung	Zinsaufwand	Stand 31.12.2022	Zinssatz	Zinsbindung
SIKB	3300000014	2.118,23		240,18		20,58	1.878,05	1,00	bis Ende
SIKB	3300000048	13.334,16		1.217,46		130,30	12.116,70	1,00	bis Ende
Kreissparkasse Saarpfalz	60300021213	0,00					0,00	3,60	28.02.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030022906	0,00					0,00	3,77	31.03.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030153974	2.835.482,80		66.321,28		47.076,82	2.769.161,52	1,67	30.11.2037
Investitionsbank Schleswig Holstein	7000100054	373.517,36		43.697,21		13.484,95	329.820,15	3,72	30.08.2029
Bremer Landesbank	6292118061	2.970.289,94		116.221,32		78.389,02	2.854.068,62	2,67	30.10.2041
Bayerische Landesbank	164236419	7.536.348,69		230.860,73		57.586,33	7.305.487,96	0,77	30.03.2051
Investitionsbank Berlin	6727450119	47.308,25		46.566,41		2.121,51	741,84	5,92	30.09.2022
NRW-Bank	3516410085	9.961.933,06		257.235,48		55.427,20	9.704.697,58	0,36	30.06.2057
DG Hypothekenbank, Hamburg	30187211506	120.115,86		69.049,25		3.393,67	51.066,61	3,30	30.07.2023
DG Hypothekenbank, Hamburg	40-241260039	1.081.913,98		56.000,09		53.297,51	1.025.913,89	4,99	01.12.2028
WL Bank	500025302	3.733.058,33		121.421,79		104.422,21	3.611.636,54	2,82	30.09.2032
Dt. Kreditbank AG	6700843227	513.783,54		32.299,72		7.333,20	481.483,82	1,45	30.03.2036
Dt. Kreditbank AG	6702406031	754.769,38		16.985,04		12.684,14	737.784,34	1,69	30.10.2048
Dt. Kreditbank AG	6704158986	309.968,52		10.073,66		1.291,30	299.894,86	0,42	30.09.2050
Dt. Kreditbank AG	6705305263	1.700.000,00		52.036,82		9.784,66	1.647.963,18	0,58	30.11.2051
Commerzbank	500014620	5.313.694,34		139.716,69		83.406,67	5.173.977,65	1,58	30.09.2024
DKB Berlin	6720288460		850.000,00	0,00		0,00	850.000,00	2,63	28.02.2047
<b>Summe</b>		<b>37.267.636,44</b>	<b>850.000,00</b>	<b>1.259.943,13</b>	<b>0,00</b>	<b>529.850,07</b>	<b>36.857.693,31</b>		

**PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung gelten die Organisationspläne der Stadt und die Geschäftsordnung des Stadtrates umfänglich.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Wegen der Einbindung in die öffentliche Verwaltung der Kreisstadt Homburg wurden bei Bedarf alle Angelegenheiten des Abwasserbetriebes im Stadtrat und den entsprechenden Ausschüssen beraten und beschlossen. Der Stadtrat hat sich im Berichtsjahr in fünf Sitzungen mit den Belangen des Betriebes befasst. Genehmigte Niederschriften lagen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter ist als Kommunalpolitiker in diversen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit in der Sonderrechnung keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Stadtrates sowie der städtischen Ausschüsse erhalten keine gesonderten Sitzungsgelder für den Betrieb.

**2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- Für den Abwasserbetrieb gelten die Organisationspläne der Stadt Homburg entsprechend. Für die regelmäßige Überprüfung ist die Abteilung Organisation der Stadt zuständig.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- Nein.
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- Die in dem Abwasserbetrieb ergriffenen Korruptionspräventionen, zu denen etwa Trennung von Anweisung und Vollzug und die Vergabe von Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsverträge gehören, werden entsprechend den Vorschriften der Organisation der Stadt beachtet.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- Im Ergebnis unserer Prüfung liegen nach Art und Umfang geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen vor. Verstöße gegen die Regelungen haben wir nicht festgestellt.
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- Ja, Gegenteiliges konnten wir nicht feststellen.

### **3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?
- Es wird zum Ende eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr erstellt. Dieser beinhaltet den Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung.
- Der Wirtschaftsplan 2023 wurde durch den Stadtrat am 15. Dezember 2022 beschlossen.
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- Planabweichungen werden entsprechend der Haushaltsüberwachung permanent, vor Erstellung der entsprechenden Anordnung, untersucht.
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung in allen wesentlichen Belangen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung erfolgen durch die Stadtkasse.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Aufgaben eines zentralen Cash-Managements werden von der Stadtkasse ausgeübt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für nicht eingehaltene Regelungen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Verbrauchsabrechnungen und das Inkasso der Schmutzwassergebühren werden von der Stadtwerke Homburg GmbH durchgeführt. Die Fakturierung erfolgt vollständig und zeitnah. Die Stadtwerke Homburg GmbH leitet die erhaltenen Abschläge für die Abwassergebühr an den Betrieb weiter. Das Gebühreninkasso für die Niederschlagswassergebühr und für Großseileiter erfolgt durch die Stadt Homburg.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Eine eigene Controllingabteilung besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es werden keine Beteiligungen gehalten.

#### 4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Risiken des Betriebes und entsprechende Maßnahmen wurden im Lagebericht (Anlage 4) dargestellt. Ein abschließendes Risikofrüherkennungssystem ist derzeit noch nicht errichtet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Unseres Erachtens reichen diese Maßnahmen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe 4 a).

## 5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Fragenkreis 5 entfällt, da angabegemäß keine Geschäfte dieser Art durchgeführt werden. Aus Vollständigkeitsgründen werden die Fragen trotzdem dargestellt.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchem Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

siehe oben

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

siehe oben

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

siehe oben

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

siehe oben

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

siehe oben

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

siehe oben

## 6. Interne Revision

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung. Aus Vollständigkeitsgründen werden die Fragen trotzdem dargestellt.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

siehe oben

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe oben

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe oben

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe oben

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe oben

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe oben

**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kreditgewährungen haben wir im Prüfungszeitraum nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Für solche Maßnahmen haben sich während unserer Prüfungshandlungen keine Anzeichen ergeben

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmende Geschäfte und Maßnahmen ergeben.

**8. Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagevermögen und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung von Investitionen wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan und das Anordnungswesen ermöglichen eine laufende Überwachung der Investitionen. Bei erkannten Abweichungen werden die Ursachen der Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir konnten keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Überschreitung bei Investitionsvorhaben feststellen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte konnten wir nicht feststellen.

## 9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte dazu haben sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Investitionen werden Ausschreibungen vorgenommen. Gegenteiliges konnten wir nicht feststellen.

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt bei Bedarf in den Stadtratssitzungen. Ein schriftlicher Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Siehe 10 a).

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans ist unseres Erachtens erfolgt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 3 AktG wurde nicht verlangt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung bei der Stadt, die jeweils die Angestellten der Stadt und die Mitglieder des Stadtrates miteinschließen. Eine D&O-Versicherung besteht beim Abwasserbetrieb selbst nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solche Interessenskonflikte gemeldet.

## **11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Solches Vermögen konnten wir nicht feststellen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte konnten wir nicht feststellen.

## 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Betrieb finanziert sich sowohl aus Eigen- als auch aus Fremdmitteln.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von EUR 37,0 Mio (51,5 % der Bilanzsumme). Liquide Mittel standen zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 2.569 zur Verfügung. Die auch in Zukunft weiterbestehenden Verpflichtungen zur Sanierung und Erhaltung des Entsorgungsnetzes werden weitere Darlehensaufnahmen notwendig machen, da die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Wir verweisen darüber hinaus auf unsere Erläuterungen zur VFE-Lage in diesem Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zuschüsse der öffentlichen Hand wurden in 2022 nicht vereinnahmt.

## 13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Dies konnten wir nicht feststellen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es wurde ein Fehlbetrag erwirtschaftet. Dieser ist vorzutragen bzw. zuerst mit den bestehenden Gewinnvorträgen zu verrechnen.

## 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es liegt kein Konzern bzw. es liegen keine Segmente vor.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es wird auf die Erläuterungen zur Ertragslage in diesem Prüfungsbericht verwiesen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte konnten wir nicht feststellen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb zahlt keine Konzessionsabgabe.

#### **15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Hinweise auf einzelne verlustbringende Geschäfte feststellen können. Darüber hinaus wird auf die Erläuterungen zur Ertragslage in diesem Prüfungsbericht verwiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Sofern notwendig können die Gebühren im Rahmen des jeweiligen Kalkulationszeitraums angepasst werden. Für 2023 ist keine Anpassung vorgesehen, da ein hoher Gewinnvortrag besteht.

#### **16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wird auf die Erläuterungen zur Ertragslage in diesem Prüfungsbericht verwiesen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Sofern notwendig können die Gebühren im Rahmen des jeweiligen Kalkulationszeitraums angepasst werden. Für 2023 ist keine Anpassung vorgesehen, da ein hoher Gewinnvortrag besteht.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunden oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbeschränkter oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2024/0377/BG

öffentlich

Beschlussvorlage

Hauptamtlicher Beigeordneter

Bericht erstattet: Manfred Rippel



## Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Bruchhof-Sanddorf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	29.08.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Bau eines Dorfgemeinschafts-Hauses für Bruchhof-Sanddorf - außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 800.000 €.

### Sachverhalt

Die Dorfgemeinschaft von Bruchhof-Sanddorf kennzeichnet sich durch ein vielfältiges Vereinsleben, das zahlreiche kulturelle sowie sportliche Interessen vereint. Die Vereine und Verbände organisieren sich im Ortsteil im Dachverband „Vereine und Verbände Bruchhof-Sanddorf e.V.“. Der Institution fällt eine zentrale Rolle bei der Organisation des Dorflebens zu. Im Dialog miteinander stemmen die Mitgliedsvereine einmal im Jahr eine Kirmes vor Ort, die mit einem breiten Angebot an Ständen, Fahrgeschäften und einem Unterhaltungsprogramm die Bevölkerung an an zwei Tagen im Herbst lockt. Im weiteren Jahresverlauf kommen Vereine und Verbände je nach Anlass zu weiteren Aktivitäten wie Märkten oder kleineren Festen zusammen.

Der Dachverband "Vereine und Verbände Bruchhof-Sanddorf e. V." hat in seiner Sitzung vom 15.06.22 dem Vorhaben zum Bau eines Dorfgemeinschaftshauses einstimmig zugestimmt.

Das Dorfgemeinschaftshaus soll ein kulturelles, soziales und kommunikatives Zentrum sein, das allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht und multifunktional nutzbar ist. Solche Orte dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Dorfes als eigenständiger Sozialraum und festigen gleichzeitig die Gemeinschaft für viele Jahre. Das Engagement der Bürgerinnen und Bürger erfährt institutionale Unterstützung und es wird erwartet, dass das Ehrenamt von Bruchhof-Sanddorf insgesamt gestärkt wird. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass bestehende Großveranstaltungen in der Zukunft nicht nur leichter organisiert sind, sondern die Veranstaltungsdichte in Bruchhof-Sanddorf insgesamt steigt.

Geplant ist, am bestehenden Vereinsheim des Sportvereins Bruchhof-Sanddorf

einen Anbau zu erstellen, der gemäß dem beigefügten Nutzungskonzept allen Vereinen und Verbänden, die zum Dachverband "Vereine und Verbände Bruchhof-Sanddorf e. V." gehören, zur Verfügung steht.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- 1 220420 Entwurf DGH Bruchhof (nichtöffentlich)
- 2 240124 Kostenschätzung DGH Bruchhof (nichtöffentlich)
- 3 Nutzungskonzept (nichtöffentlich)

2024/0377/BG-01

öffentlich

Beschlussvorlage

Hauptamtlicher Beigeordneter

Bericht erstattet: Manfred Rippel



## Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Bruchhof-Sanddorf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Bau eines Dorfgemeinschafts-Hauses für Bruchhof-Sanddorf - außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 800.000 €.

### Sachverhalt

Die Dorfgemeinschaft von Bruchhof-Sanddorf kennzeichnet sich durch ein vielfältiges Vereinsleben, das zahlreiche kulturelle sowie sportliche Interessen vereint. Die Vereine und Verbände organisieren sich im Ortsteil im Dachverband „Vereine und Verbände Bruchhof-Sanddorf e.V.“. Der Institution fällt eine zentrale Rolle bei der Organisation des Dorflebens zu. Im Dialog miteinander stemmen die Mitgliedsvereine einmal im Jahr eine Kirmes vor Ort, die mit einem breiten Angebot an Ständen, Fahrgeschäften und einem Unterhaltungsprogramm die Bevölkerung an an zwei Tagen im Herbst lockt. Im weiteren Jahresverlauf kommen Vereine und Verbände je nach Anlass zu weiteren Aktivitäten wie Märkten oder kleineren Festen zusammen.

Der Dachverband "Vereine und Verbände Bruchhof-Sanddorf e. V." hat in seiner Sitzung vom 15.06.22 dem Vorhaben zum Bau eines Dorfgemeinschaftshauses einstimmig zugestimmt.

Das Dorfgemeinschaftshaus soll ein kulturelles, soziales und kommunikatives Zentrum sein, das allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht und multifunktional nutzbar ist. Solche Orte dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Dorfes als eigenständiger Sozialraum und festigen gleichzeitig die Gemeinschaft für viele Jahre. Das Engagement der Bürgerinnen und Bürger erfährt institutionale Unterstützung und es wird erwartet, dass das Ehrenamt von Bruchhof-Sanddorf insgesamt gestärkt wird. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass bestehende Großveranstaltungen in der Zukunft nicht nur leichter organisiert sind, sondern die Veranstaltungsdichte in Bruchhof-Sanddorf insgesamt steigt.

Geplant ist, am bestehenden Vereinsheim des Sportvereins Bruchhof-Sanddorf einen Anbau zu erstellen, der gemäß dem beigefügten Nutzungskonzept allen Vereinen und Verbänden, die zum Dachverband "Vereine und Verbände

Bruchhof-Sanddorf e. V." gehören, zur Verfügung steht.

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 800.000 € erfolgt durch eine außerplanmäßige Einzahlung aufgrund einer geplanten ELER-Förderung in Höhe von 90 % (ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) und Minderausgaben in Höhe von 10 % aus übertragenen investiven Finanzansätzen des Vorjahres beim Produkt 57300200 (Mehrzweckhallen, -häuser, Bürgerhäuser, ehem. Schulen u. ä.) bei der Maßnahme 120 Sanierung Hohenburgschule. Eine Realisierung dieser Maßnahme muss nachfinanziert und in Folgejahre verschoben werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- 1 220420 Entwurf DGH Bruchhof (nichtöffentlich)
- 2 240124 Kostenschätzung DGH Bruchhof (nichtöffentlich)
- 3 Nutzungskonzept (nichtöffentlich)